

## Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

#### **Stadtratsfraktion der CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Eder, Hans

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

ab Prot.-Nr. 12 anwesend, bei Prot.-  
Nrn. 24 und 25 nicht anwesend  
bei Prot.-Nr. 23 nicht anwesend

Stadträtin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Stadtrat Reuder, Willi

Bürgermeister Schmidramsl, Josef Dr.

#### **Stadtratsfraktion der SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfuhrer, Max

bei Prot.-Nrn. 15 bis 19 nicht anwe-  
send, bis Prot.-Nr. 21 anwesend

#### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Beck, Gerhard

Stadtrat Boretzki, Thomas Dr.

Stadträtin Gottstein, Eva

ab Prot.-Nr. 12 anwesend  
bis Prot.-Nr. 21 anwesend

#### **Stadtrat der ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

#### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadträtin Knipp-Lillich, Manuela

Stadtrat Wollny, Wolfgang

#### **Ortssprecherin**

Stadträtin Albrecht, Carmen

ab Prot.-Nr. 12 bis Prot.-Nr. 33 anwe-  
send

#### **Ortssprecher**

Stadtrat Tratz, Hans

#### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

bis Prot.-Nr. 27e)

bis Prot.-Nr. 34 anwesend

bis Prot.-Nr. 33 anwesend

bis Prot.-Nr. 33 anwesend

bis Prot.-Nr. 19 anwesend

ab Prot.-Nr. 20 bis Prot.-Nr.23 anwe-  
send

bis Prot.-Nr. 33 anwesend

Verw.Amtsrat Ziegelmeier, Karl

**Abwesend:**

**Stadtratsfraktion der CSU**

Stadtrat Eisenhart, Walter Dr.

Stadtrat Schöpfel, Peter

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

**Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Köppel, Günther Professor

**Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Dickmann, Hans-Ulrich

Beginn: 16:40 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

1. Förderprogramm Aktive Zentren - ISEK-Eichstätt 2020;  
Sanierungsgebiet Ostenvorstadt - Neuordnung Antonistraße 30 - 34
2. ISEK - Eichstätt 2020;  
Vorstellung und Beschluss des ISEK-Maßnahmenkataloges
3. Förderprogramm Aktive Zentren - ISEK-Eichstätt 2020;  
Projektvorschlag "Stadtmarketing"
4. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffene Sonntage 2014;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über  
das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus  
Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
5. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Än-  
derung des Flächennutzungsplans "Sonderbauflächen Tourismus,  
Freizeit und Erholung" im Bereich Harthof
6. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 7. Än-  
derung des Flächennutzungsplanes
7. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Dollnstein;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Ent-  
wurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für ein "Sonderge-  
biet Energiegewinnung"
8. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Adelschlag;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 12.  
Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des künftigen  
Baugebietes "Wiesenstriegel West" im Ortsteil Ochsenfeld

9. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Adelschlag;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Wiesenstriegel West" für den Ortsteil Ochsenfeld (Parallelverfahren)
10. Neuerlass von Richtlinien zur Förderung kultureller Projekte im Rahmen des Fonds für kulturelle Veranstaltungen
11. Förderung kultureller Projekte im Jahr 2014 entsprechend den Richtlinien zum Fonds für kulturelle Veranstaltungen
12. Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2011 und 2012;  
Abschlussbericht
13. Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung;  
Bestellung von Herrn Robert Hüttinger zum Kassenverwalter
14. Gleichstrompassage Süd-Ost ;  
Resolution der Stadt Eichstätt
15. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Schernfeld zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung der Kletterhalle der Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins
16. Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH zur Beschlussfassung zum Beitritt zur Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG, Hallbergmoos
17. Information, Verschiedenes;  
Homepage der Stadt Eichstätt;  
Aufnahme der Seniorenbeauftragten und Jugendbeauftragten
18. Information, Verschiedenes;  
Beauftragter der Stadt Eichstätt für die Pflege der Städtepartnerschaften
19. Information, Verschiedenes;  
a) Freiwasserparkplatz; Öffentliche Toiletten  
b) Ostfriedhof; Toilette
20. Information, Verschiedenes;  
Buchenhüll;  
Zustand der Feldwege
21. Information, Verschiedenes;  
Bahnhofplatz;  
Mauer zwischen dem Bahnhofgebäude und dem Anwesen Bahnhofplatz 15 (Frey)

22. Information, Verschiedenes;  
Hotel in der Spitalstadt
- 

### **Protokoll-Nr. 11 (Vorlage 2014/010)**

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - ISEK-Eichstätt 2020;  
Sanierungsgebiet Ostenvorstadt - Neuordnung Antonistraße 30 - 34

#### **Niederschrift:**

Oberbürgermeister Steppberger informiert, dass der Tagesordnungspunkt „Förderprogramm Aktive Zentren - ISEK-Eichstätt 2020; Sanierungsgebiet Ostenvorstadt - Neuordnung Antonistraße 30 - 34“ von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird. Das Planungsbüro soll die bisher vorgelegten Planungen nochmals überprüfen und eine weitere Planungsvariante entwickeln. Die Angelegenheit wird zu gegebener Zeit dem Stadtrat wieder vorgelegt werden.

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen dies ohne Einwendungen zur Kenntnis.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 12 (Vorlage 2013/411/1/1/1)**

Betreff: ISEK - Eichstätt 2020;  
Vorstellung und Beschluss des ISEK-Maßnahmenkataloges

#### **Vorgang:**

##### **1. Ausgangslage**

- a) Im Jahr 2009 wurde die Stadt Eichstätt von der Obersten Baubehörde in das Förderprogramm „Aktive Zentren“ aufgenommen.
- b) Am 25.05.2010 erteilte der Haupt- und Werkausschuss dem Büro Architekten Stadtplaner Franke + Messmer, Emskirchen, und Geoplan, Bayreuth, den Auftrag, die Schritte für die Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Eichstätt 2020 (ISEK-Eichstätt 2020) im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Zentren“ vorzubereiten, siehe hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 2010/168.

- c) Am 28.07.2010 fand die erste öffentliche Auftaktveranstaltung zur Information und Einbeziehung der Bürger bzw. Arbeitskreise statt.
- d) Am 20.10.2010 trafen sich erstmals der Arbeitskreis „Einzelhandel“, gefolgt vom Arbeitskreis „Tourismus“ am 24.11.2011 und vom Arbeitskreis „Verkehr“ am 19.01.2011.
- e) Am 17.05.2011 stellten die beauftragten Büros Dömges Architekten, Regensburg, und Ratioplan - Dr. Pingel, München, ihre Analysen und Vorkonzepte für den ruhenden Verkehr „Innenstadt Eichstätt“ dem Büro „Architekten Stadtplaner Franke + Messmer, Emskirchen, und der Verwaltung vor.
- f) Am 31.05.2011 beriet die Verwaltung das weitere Vorgehen und erarbeitete aus den vorliegenden Gutachten einen ersten gemeinsamen Handlungs- und Maßnahmenkatalog als Arbeitsgrundlage.
- g) Am 20.06.2011 stellte die Verwaltung das verfeinerte Handlungs- und Maßnahmenkonzept dem Vereinsvorstand „Pro Eichstätt“ vor und stimmte die Bedürfnisse und Anregungen auf ein gemeinsames Arbeitspapier hin ab.
- h) Am 28.07.2011 stimmte der Stadtrat den Leitzielen der Verkehrsuntersuchungen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2011/166/1, zu und beauftragte die Verwaltung, die Ergebnisse zeitnah in die vorbereitende Studie „I-SEK-Eichstätt 2020 einzuarbeiten.
- i) Am 14.09.2011 wurde der vorläufige Schlussbericht der Architekten Stadtplaner Franke + Messmer, Emskirchen, den Arbeitsgruppen und der Eichstätter Bürgerschaft zur Verfeinerung vorgestellt.
- j) Die abgestimmte Fassung der Studie „Aktive Zentren - Vorbereitung des Entwicklungskonzeptes Eichstätt 2020 - Bürgerbeteiligung“ wurde vom Stadtrat am 29.09.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen und anschließend der Regierung vorgelegt.
- k) Am 27.10.2011 beauftragte der Stadtrat die Arbeitsgemeinschaft Architekten Stadtplaner Franke + Messmer, Emskirchen, und Geoplan, Bayreuth, mit der Erstellung der ISEK-Studie Eichstätt 2020.
- l) Anfang 2012 wurde die Analysephase gestartet und die nach Themen gegliederten Arbeitsgruppen gebildet. Parallel dazu wurden interessierte Bürger-, Interessens- und Verbandsvertreter zur Teilnahme an den geplanten Fachgesprächen angeschrieben.
- m) Anfang März 2012 fanden unter reger Beteiligung der aufgerufenen Personenkreise die ersten Fachgespräche statt.
- n) Am 19.09.2012 tagte erstmals das Expertengremium zur ersten groben Festlegung der Leitbilder in Form von Grundsätzen und Zielen.

- o) Am 18.10.2012 erfolgte ein ausführlicher Sachstandsbericht zur Analyse- und Leitbildphase, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/272, im Planungs- und Bauausschuss und am 25.10.2012 im Stadtrat.
- p) Am 13.12.2012 wurde das ISEK-Stadtleitbild 2020 im Planungs- und Bauausschuss sowie im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/349, beraten und aufgrund weiterer kleiner Ergänzungsanträge vertagt.
- q) Am 31.01.2013 stimmte der Stadtrat dem aktualisierten Stadtleitbild mit der Maßgabe zu, nun zeitnah die Bürgerversammlung und -information durchzuführen, die Hinweise und Anregungen abzuwägen und dem Stadtrat vorzulegen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/349/1.
- r) Am 11.03.2013 stellte die Verwaltung mit Unterstützung aller beauftragten Fachplaner die bis dato erarbeiteten Ergebnisse des ISEK-Prozesses und insbesondere das aktualisierte Stadtleitbild der Bürgerschaft mit der Bitte um eine rege Diskussionsteilnahme vor.
- s) Die abgestimmten Hinweise und Anregungen aus der Bürgerversammlung liegen als vollständiges Stadtentwicklungsleitbild vor.
- t) Am 18.04.2013 wurde das ISEK-Stadtleitbild 2020 im Planungs- und Bauausschuss sowie am 25.04.2013 im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/102, beraten und im Grundsatz beschlossen.
- u) Am 17.06.2013 fand eine erste Vorstellung des Maßnahmenkataloges in der Verwaltung durch die beauftragten Büros statt.
- v) Anschließend wurde von den beauftragten Büros ein erster Entwurf des Maßnahmenkonzeptes erarbeitet und dem Stadtrat am 25.07.2013, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/218, zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- w) Am 30.10.2013 wurde der vollständige Entwurf des Maßnahmenkatalogs der sog. Expertenrunde ausführlich vorgestellt und intensiv beraten.
- x) Die Hinweise und Anregungen aus der Expertenrunde wurden durch die Arbeitsgemeinschaft Architekten Stadtplaner Franke + Messmer und Geoplan nach sachgerechter Abwägung in den nun vorliegenden und zur Beratung anstehenden Maßnahmenkatalog eingearbeitet.

## 2. Projektablauf - ISEK

Bekanntermaßen gliedert sich das diskursorientierte Verfahren in 3 Arbeitsschritte, nämlich der Potenzialanalysephase, der Leitbildphase und der Maßnahmenphase auf.

Der erste und zweite Arbeitsschritt, also die Potenzialanalyse- sowie die Leitbildphase, sind mit dem Abwägungsprozess der Bürgeranregungen und -hinweise abgeschlossen.

Als letzter großer Schritt der Konzeptplanung steht nun die sog. Maßnahmenphase an.

Parallel dazu soll auch noch die im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gewünschte Aktivierung des privaten Engagements durch eine „Projektgruppe“ ins Leben gerufen und mit einem „Verfügungsfonds“ unterstützt werden.

### **3. Maßnahmenkatalog**

Der erste Entwurf des Maßnahmenkataloges der beauftragten Architekten und Stadtplaner Franke + Messmer, Emskirchen, und Geoplan, Bayreuth, wurde am 25.07.2013 als Muster dem Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/218, vorgestellt.

Der Maßnahmenkatalog, siehe Anlage 1.1 bis 1.106, besteht aus 58 nach Handlungsfeldern gegliederten und nach Bedeutung eingestuften Projektvorschlägen sowie aus einer ebenfalls nach Priorität gegliederten Maßnahmenliste, siehe Anlage 2, mit Angaben zu Kostengrößen, Umsetzungszeitpunkt und Zuständigkeit.

Angemerkt sei, dass der zeitliche Umsetzungsrahmen des ISEK-Eichstätt 2020 in Abstimmung auf die allg. angespannte Haushaltslage bis in das Jahr 2030 ausgedehnt wurde. Der Kosten- und Umsetzungsplan bildet zum einen die Basis der anvisierten Mittelanmeldungen und zum anderen die Evaluierungsgrundlage der geplanten Maßnahmen.

Der Entwurf des vorliegenden Maßnahmenkataloges stellt eine nahezu vollständige Stoffsammlung aller bis dato vollzogenen Verfahrensschritte dar und dient als ernsthafte Diskussionsgrundlage für die anstehenden Beratungsrunden im Stadtrat.

Angemerkt sei, dass die Maßnahmenvorschläge aus den Themenbereichen „Einzelhandel“ und „Verkehr“ nach Wertung und Abstimmung der städtebaulichen Bewertungsparameter in den Maßnahmenkatalog anteilig aufgenommen worden sind.

Des Weiteren wurden die Anregungen und Hinweise der Expertengruppe gemäß ihrer Bedeutung und Qualität für die Stadtentwicklung, siehe Anlage 3.1 bis 3.5, bewertet und im Entwurf informativ mit roter Farbe gekennzeichnet. Die abschließende Einordnung soll mit der Gesamtberatung und Abwägung durch den Stadtrat erfolgen.

### **4. Zeitplan und weiteres Vorgehen**

- a) Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand zur Kenntnis.
- b) Die Verwaltung stimmt dem Entwurf des Maßnahmenkataloges einschl. der Maßnahmentabelle nach der Beratungsrunde im Stadtrat zu und

stellt die aktualisierte Fassung anschließend der interessierten Bürgerschaft Anfang 2014 vor.

- c) Die Verabschiedung des ISEK-Maßnahmenkataloges bzw. des ISEK-Gesamtkonzeptes mit dem integrierten Verkehrsentwicklungsplan und Einzelhandelskonzept ist für spätestens Februar/März 2014 vorgesehen.
- d) Der Maßnahmenbeginn der jeweiligen Kernprojekte erfolgt in Abhängigkeit der Reihenfolge der Gesamtmaßnahmenliste sowie der einzelnen Finanzierungsmöglichkeiten der laufenden und kommenden Haushalte.
- e) Die Ausarbeitung der jeweiligen Maßnahmen soll mit Hilfe eines extern noch zu beauftragenden Maßnahmenkoordinators in enger Abstimmung mit interessierten bzw. betroffenen Bürgerinnen und Interessensvertretern erfolgen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Verwaltung bzw. die zuständigen Sachgebiete.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt die vorgestellten Ergebnisse der ISEK-Maßnahmenkataloges, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis, stimmt den Aussagen und Empfehlungen gemäß der Anlagen 1.1 bis 1.106 grundsätzlich zu und gibt das in der Priorisierungsliste aufgezeigte Handlungskonzept gemäß der Anlage 2 als Planungsinstrument zur Umsetzung frei.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Projektkatalog in das Gesamtkonzept „ISEK-Eichstätt 2020“ einzuarbeiten, ein Bürgerexposé zu erstellen und das Gesamtpaket der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorzulegen.
3. Das Gesamtpaket „ISEK-Eichstätt 2020“ wird als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und entsprechend in der Stadtentwicklungsplanung berücksichtigt.
4. Die Ergebnisse des Maßnahmenkatalogs werden der Öffentlichkeit Anfang 2014 nochmals zur Gänze vorgestellt.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 20 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---



## **Protokoll-Nr. 13 (Vorlage 2014/006/1)**

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - ISEK-Eichstätt 2020;  
Projektvorschlag "Stadtmarketing"

### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Das Förderprogramm „Aktive Zentren“ stellt die Stärkung der Innenstadt und damit auch das Thema „Einzelhandel“ als Schwergewicht des laufenden Planungsprozesses „ISEK - Eichstätt 2020“ in den Planungs- und Handlungsprozess.
- b) In der Folge beauftragt der Stadtrat am 19.01.2012 die Imakomm Akademie GmbH, Aalen, mit der Erstellung des Einzelhandelskonzeptes Eichstätt in Ergänzung der städtebaulichen Gesamtplanung „ISEK - Eichstätt 2020“, siehe Sitzungsvorlage 2012/005/1.
- c) Am 25.07.2013 stimmt der Stadtrat den Aussagen und Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes Eichstätt in der Fassung vom Juni 2012 zu und erklärt die Studie als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Parallel dazu wird die Verwaltung aufgefordert, die Zielvorgaben in die Stadtentwicklungsplanung ISEK-Eichstätt 2020 einzuarbeiten.

- d) Ein Kernprojekt des Einzelhandelsgutachten stellt das Projekt Stadtmarketing mit der Gründung einer Strategieguppe, der Etablierung eines Innenstadtmoderators und der Benennung eines Standortbeauftragten zur raschen Umsetzung der ISEK-Ziele sowie flankierender Maßnahmen dar.

#### **2. Projektanlass und -ablauf**

Wie bereits mehrfach dargelegt, zeigen nachfolgende Überschriften die Handlungsfelder des Projektkatalogs der städtebaulichen Gesamtplanung „ISEK - Eichstätt 2020“

- Städtebau und Architektur
- Freiraum und Energie
- Wohnbauentwicklung und Demographie
- Kirche und Bildung, Soziales und Kultur
- Wirtschaft, Dienstleistung und Gewerbe
- Marketing, Standortentwicklung und Tourismus
- Einzelhandel
- Verkehr

auf und beschreiben die seitens der Bürgerschaft, der Arbeits- und Expertengruppen vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen.

Das am 25.04.2013 beschlossene Stadtleitbild dient als Basis und Orientierung insbesondere für die separat beauftragten Gutachten „Einzelhandel“ und „Verkehr“.

Entsprechend wurde das Einzelhandelsgutachten in die groben Planungsstufen und Zeitvorgaben der ISEK-Projektphasen eingefügt und parallel dazu erarbeitet.

#### **a) Projektanlass**

Vielerorts beeinflussen die demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturveränderungen die Entwicklung der Kommunen als Einzelhandelsstandorte nachhaltig.

Diese Trends berühren auch den Einzelhandelsstandort Eichstätt spürbar und bedingen eine Verschärfung des Standortwettbewerbs. In der Folge erscheint es unablässig, dem zunehmend drohenden Kaufkraftabfluss der Innenstädte entgegenzuwirken und Konzepte zur Optimierung des Branchenangebotes, zur Verbesserung der Erreichbarkeit, zur Stärkung der Funktionsräume und zur Steigerung der Aufenthaltsqualitäten zu erstellen.

Als wesentliche Handlungsstrategie schlägt das Einzelhandelsgutachten gemäß Kernprojekt 6 das Modell „Standortmarketing Eichstätt“ vor.

#### **b) Projektablauf - ISEK und Einzelhandelskonzept Eichstätt**

Die Grundlagen des Modells „Standortmarketing Eichstätt“ finden sich im Aufgaben und Zuständigkeitsorganigramm des beschlossenen Einzelhandelsgutachten, siehe Anlage 1.1 bis 1.6, wieder.

Der ISEK-Projektkatalog fasst unter Ziff. 5.1 bis 5.3, siehe Anlage 2.1 bis 2.3, Struktur, Organisation und Einsatz des anvisierten Standortbeauftragten als interne Dienstleistung und des ebenfalls vorgesehenen Innenstadtmoderators als externe Dienstleistung zusammen und stuft die Maßnahme mit herausragender Bedeutung ein.

### **3. Standortmarketing und -steuerung**

Eine positive Standort- und Einwohnerentwicklung erfordert direkte wie indirekte Strukturverbesserungen im Bereich Wirtschaft, Dienstleistung und Gewerbe.

Die vielfältige, vornehmlich durch kleine und mittelgroße Unternehmen geprägte Wirtschaftsstruktur der Stadt sollte durch eine abgestimmte, lokal verankerte Wirtschaftsförderung gesichert und ausgebaut werden.

#### **a) Strategiegruppe**

Der ISEK-Projektkatalog umfasst zahlreiche Maßnahmen unterschiedlicher Priorität, Kosten- und Kooperationsstrukturen.

Im Sinne einer nachhaltigen Planung, Umsetzung, Steuerung sowie zur Aktualisierung und Fortschreibung des ISEK wird die Einrichtung einer Strategieguppe mit nachfolgenden Aufgabenfeldern empfohlen:

- Strategische, fachliche Umsetzungssteuerung
- Information des Stadtrates und relevanter Ausschüsse
- Festlegung umzusetzender Projekte
- Projektcontrolling
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Strategieguppe sollten der Oberbürgermeister, Vertreter der Verwaltung und der Stadtratsfraktionen sowie der Innenstadtmoderator und der Standortbeauftragte als feste Mitglieder angehören.

Im Bedarfsfall kann die Strategieguppe projektbezogen auch um fachlich geeignete Akteure ergänzt werden.

**b) Innenstadtmoderator**

Akzeptanz und Erfolg der konkreten ISEK-Projekte bedingen die Integration aller betroffenen Akteure sowie die Berücksichtigung und Abwägung der Belange und Interessen. Während der Strategieguppe insbesondere Steuerungsaufgaben zufallen, wird mit zunehmender Projektkonkretisierung ein Umsetzungsmanager als verlässlicher und leicht verfügbarer Ansprechpartner mit nachfolgendem Aufgabenspektrum notwendig:

- Fachliche Vorbereitung der Strategieguppe
- Teilnahme an Sitzungen der Strategieguppe
- Abstimmung beteiligter Akteure
- Moderation von fachlichen Arbeitsgruppen zur Projektumsetzung
- Ansprechpartner für Projektbeteiligte
- Abwägung und Berücksichtigung konkreter Betroffenheiten
- Konsensfindung bei unterschiedlichen Interessenlagen / -konflikten
- Konkrete Projektbetreuung und Umsetzungsverantwortlichkeit
- Praktische Umsetzung und finanzielle Abwicklung von Maßnahmen
- Regelmäßige Sachstandsunterrichtung der Strategieguppe
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Innenstadtmoderator sollte ein hohes Erfahrungs- und Kommunikationspotential besitzen und als externe Dienstleistung vergeben werden.

**c) Standortbeauftragter**

Aktuell weist die Stadtverwaltung keine eigene Stelle für Wirtschaftsförderung aus. Die Belange einer nachhaltigen Stadtentwicklung bedingen in personeller und organisatorischer Hinsicht die Benennung eines qualifizierten Standortbeauftragten als zentralen Ansprechpartner gewerblicher Unternehmen. Klassische Beratungsleistungen, wie z. B. Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Gründungs- und Betriebsberatung, Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, etc., sollten zu den Kernkompetenzen des Standortbeauftragten gehö-

ren, aber u. a. auch die Erhebung freier Geschäfts-, Miet-, Bau- und Grundstücksflächen einschl. Kontaktaufnahme zu relevanten Partner/innen (z.B. Hausbesitzer, Vermieter, Liegenschaftsverwaltung, Marketinginitiativen, Immobilienmakler).

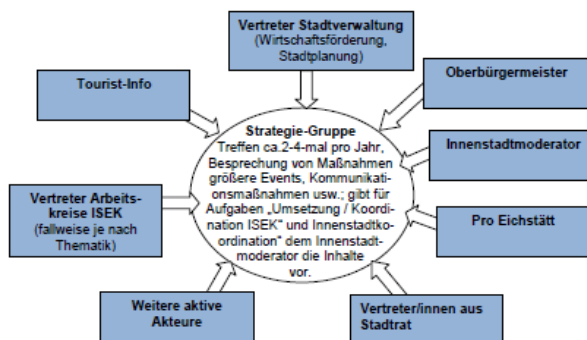
Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Standortbeauftragten organisatorisch der Abteilung 1, Zentrale Angelegenheiten, zuzuordnen.

#### 4. Etablierung „Strategiegruppe“

Wie bereits dargelegt, soll die Strategiegruppe als Projektcontroller die I-SEK-Planungen und insbesondere Maßnahmen unbürokratisch zusammen mit den jeweiligen Akteuren auf den Weg bringen, Abläufe aktualisieren und fortschreiben, und letztendlich Maßnahmen koordinieren und umsetzen.

Die Strategie-Gruppe soll im Wesentlichen aus den in der Grafik dargestellten Institutionen und Personenkreisen gebildet werden.

Als „feste“ Mitglieder der Strategiegruppe werden folgende Personen empfohlen:



- Oberbürgermeister
- Vertreter der Verwaltungsspitze
- Vertreter der Stadtratsfraktionen
- Innenstadtmoderator
- Standortbeauftragter

Im Einzelfall kann die Strategiegruppe, soweit die Umsetzung einzelner Projekte es erfordert, um weitere Akteure ergänzt werden.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt und sitzt der Strategiegruppe vor. Zur Durchführung der angedachten Lenkungsfunction sollte sich die Strategiegruppe eine Geschäftsordnung geben und auch einen Geschäftsführer, z. B. = Innenstadtmoderator, vorsehen.

Der Geschäftsführer bzw. Innenstadtmoderator stellt die Kommunikation in alle Richtungen sicher. Neben den ISEK-Maßnahmen können auch ergänzende Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Die Strategiegruppe sollte bedarfsabhängig ca. 2 bis 4mal pro Jahr tagen. Sie agiert nicht operativ, sondern delegiert die jeweiligen Projekte an die beteiligten bzw. betroffenen Institutionen. Dies gilt sowohl für ISEK-Maßnahmen als auch flankierenden Maßnahmen. Die Strategiegruppe bespricht und begleitet die Maßnahmen und garantiert eine vollständige Kommunikation und Abstimmung unter allen Beteiligten. Sie soll einheitlich Maßstäbe, Regeln und Botschaften festlegen und die wesentlichen Aufgabenfelder des Innenstadtmoderators und Standortbeauftragten bestimmen.

## 5. Ausschreibung „Innenstadtmoderator“

Die externe Dienstleistungsaufgabe des Innenstadtmoderators soll als förderfähige ISEK-Maßnahme der Strategieguppe unterstellt und organisatorisch der Abteilung 4, Sachgebiet 60.1 Bauverwaltung (Städtebauförderung) und Sachgebiet 61 Stadtplanung zugeordnet werden.

a) Die Dienstleistung für den anvisierten Innenstadtmoderator wurde am 23.12.2013 seitens der Verwaltung auf Grundlage o. g. Projektbeschreibung erfasst und wie folgt ausgeschrieben:

- Der sog. Innenstadtmoderator soll in einem zentral gelegenen Büro außerhalb des Rathauses agieren und insbesondere den Kontakt mit allen relevanten Gesellschaftsgruppen der Stadt und seiner Bürgerinnen und Bürger mit einem Stundenpensum von ca. 15 Wochenstunden suchen und pflegen.
- Das Arbeitspensum ist vorerst mit ca. 15 Wochenstunden in den kommenden 3 Jahren geplant. Hierbei wird eine Vorortarbeit an mindestens 2 Tagen mit ungefähr 2/3 des wöchentlichen Stundenaufwandes zwingend vorgegeben.
- Die Stadt Eichstätt beabsichtigt o. g. Dienstleistung dem Bauamt zuzuordnen und die Honorierung nach pauschalisierten Stundensätzen zu verrechnen. Die Stundensätze sollten daher sämtliche Aufwendungen, wie An- und Abfahrt, Verpflegung, Mitarbeiter- und Personalaufwendungen, Büronebenkosten, etc. enthalten.
- Die Stadt Eichstätt wird kostenfrei ein zentral gelegenes Büro einschl. Möblierung und Arbeitsgeräte und Betriebskosten zur Verfügung stellen.

Der Dienstleistungsauftrag soll auf das jeweilige Haushaltsjahr der Stadt Eichstätt mit einer optionalen Vertragsverlängerung um jeweils 1 Jahr, begrenzt auf max. 3 Jahre, beschränkt werden.

In Abstimmung mit allen betroffenen Ämtern wurden nachfolgende Planungs- und Dienstleistungsbüros angeschrieben und zur Abgabe eines Angebotes bis spätestens 18.01.2014 aufgefordert:

- Imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen
- Büro GEOPLAN, Hutzemann, Hacke und Hofmann GbR, Bayreuth
- Büro Planwerk, Nürnberg

b) Die Verwaltung empfiehlt eine Vorstellung der Büros im Stadtrat und wird nach Abwägung der fachlichen und wirtschaftlichen Parameter die Dienstleistung beauftragen.

Die Dienstleistung soll auf Stundenbasis mit Nachweis des Zeitaufwandes beauftragt werden. Hierbei soll die Jahresleistung von 780 Stunden (15 Std/Woche x 52) auf 825 Std/Jahr begrenzt werden.

- c) Das Büro des Innenstadtmoderators soll im Hinblick auf die Akzeptanz außerhalb des Rathauses angesiedelt werden. Hierzu wurden nachfolgende Standorte im Umfeld des Rathauses ins Auge gefasst:

- Pfahlstraße 49, ca. 60 m<sup>2</sup>
- Luitpoldstraße 30 ca. 60 m<sup>2</sup>
- Marktgasse 4, ca. 100 m<sup>2</sup>

Die Verwaltung empfiehlt nach Abwägung des Raumzuschnittes, der Erreichbarkeit und der wirtschaftlichen Parameter die Räumlichkeiten der Luitpoldstraße 30 anzumieten.

## 6. **Aufbau „Standortbeauftragter“**

Die Aufgabe des Standortbeauftragten soll als interne Dienstleistung organisatorisch und personell im Bereich der Abteilung 1 der Stadtverwaltung angesiedelt werden.

Der Standortbeauftragte wird insbesondere von den Eichstätter Einzelhändlern und der selbigen Interessensvertretung Pro Eichstatt als dringliche I-SEK-Maßnahme eingefordert.

Angemerkt sei jedoch, dass o. g. Aufgabe nicht im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Zentren“ bezuschusst werden kann.

Angedacht ist, das Aufgabenspektrum Wirtschaftsförderung, Kultur- und Tourismusmarketing mit einer vollen Arbeitskraft (1,0 AK) zu hinterlegen. Das neue Arbeitspensum „Wirtschaftsförderung“ wird auf ca. 0,75 AK und das zusätzliche Arbeitspensum „Kultur-/Tourismusmarketing“ auf ca. 0,25 AK taxiert.

In wie weit sich Synergien aus der noch ausstehenden Poolbildung Tourismus, ASTHE und VHS durch das Sachgebiet 15 zur Minderung des Stellenbedarfs generieren lassen, wird die Abteilung 1 mündlich darlegen und begründen.

Ergänzend wird die Abteilung 1 der Stadtverwaltung auch noch eine ausführliche Studie über alle Aufgabenschwerpunkte sowie dem notwendigen Personal- und Raumbedarf ergebnisoffen erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

Die Verwaltung empfiehlt vorsorglich im Haushalt 2014 eine entsprechende Berücksichtigung im Stellenplan.

## 7. Finanzierung

Die Verwaltung wird die erforderlichen Mittel für den Innenstadtmoderator nebst Büro und Nebenkosten in Höhe von 95.000 € im Haushalt 2014 anmelden.

Die intern vorgesehene Stelle des Standortbeauftragten wird im Haushalts- und Stellenplan 2014 mit 1,0 AK sowie mit einer Mittelanmeldung in Höhe von 45.000 € berücksichtigt.

Die Verwaltung wird für die Aufwendungen des Innenstadtmoderators eine Förderung über das laufende Städtebauförderungsprogramm „Aktive Zentren“ bei der Regierung beantragen.

## 8. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt den Aussagen und Empfehlungen zum Thema „Stadtmarketing“ im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes als integrativer Baustein des ISEK – Eichstätt 2010 zu und befürwortet die entsprechende Maßnahmenempfehlung des Projektkataloges 5.1, 5.2 und 5.3 im vollen Umfang.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, o. g. Projekt umzusetzen und in einem ersten Schritt die Strategiegruppe zu etablieren und eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- c) Parallel dazu wird die Verwaltung ermächtigt, die externe Dienstleistung für die Stelle des Innenstadtmoderators zu beauftragen und die Dienstleistung spätestens zum 01.04.2014 abzurufen. Gleichzeitig wird die Verwaltung ein geeignetes Büro in der Innenstadt anmieten.
- d) Die Abteilung 1 wird zeitnah die notwendigen Schritte für die interne Stelle des Standortbeauftragten vorbereiten und nach Möglichkeit bis spätestens 01.05.2014 umsetzen.

Stadtbaumeister Janner erklärt, dass unter Ziffer 5. Ausschreibung „Innenstadtmoderator“, Buchstabe b), 2. Absatz, Satz 2 es heißen muss:

„Hierbei soll die Jahresleistung von 720 Stunden (15 Std/Woche x 52) auf 780 Std/Jahr begrenzt werden.“

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt der Umsetzung des Stadtmarketings wie im Einzelhandelskonzeptes Eichstätt in der Fassung vom Juni 2012 dargelegt und im ISEK-Projektkatalog aufgeführt grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung gemäß den Darlegungen der Sitzungsvorlage.

2. Der Stadtrat bestimmt die Strategiegruppe als Steuerungsinstrument, ernannt Oberbürgermeister Andreas Steppberger zum Vorsitzenden und benennt als feste Mitglieder nachfolgend aufgeführte Personenkreise:

- Vorsitzender OB Andreas Steppberger
- je 1 Vertreter aller Stadtratsfraktionen
- Verwaltungsdirektor Johann Bittl, Abt. 1/Verwaltung
- Stadtbaumeister Manfred Janner, Abt. 4/Verwaltung
- Innenstadtmoderator
- Standortbeauftragter

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

3. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, die Dienstleistung „Innenstadtmoderator“ gemäß dem Beratungsergebnis des Stadtrates aus der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung am 26.02.2014 zu vergeben und für die Unterbringung des Innenstadtmoderators die Büroräume in der Luitpoldstraße 30 anzumieten.
4. Es soll versucht werden, eine gleichzeitige weitere Nutzung des Büros in der Luitpoldstraße 30 mit pro Eichstätt zu regenerieren.
5. Die Verwaltung wird die interne Stelle des Standortbeauftragten organisatorisch und personell in eigener Zuständigkeit klären und den Stadtrat über die weiter notwendigen Umsetzungsschritte informieren.
6. Der Maßnahmenbeginn o. g. Kernprojekte soll bis spätestens 01.04.2014 bzw. 01.05.2014 vollzogen werden.
7. Der Stadtrat stimmt dem notwendigen Mittel- bzw. Stellenbedarf im Rahmen der Haushaltsanmeldung 2014 zu.
8. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 20 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---



**Protokoll-Nr. 14 (Vorlage 2014/025)**

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);  
Verkaufsoffene Sonntage 2014;  
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass  
von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

**Vorgang:**

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 geregelt.

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG ist Folgendes zu beachten:

1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

1.1 Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

## 1.2 Ähnliche Veranstaltungen

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

### 1.2.1

Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheiden insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

### 1.2.2

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

## 2. Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

### 2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchlG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden kann.

## 2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

## 3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

## 4. Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG für zweckmäßig erachtet:

- Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchIG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.
- Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchIG.

## 5. Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, hat deshalb mit Schreiben vom 20.11.2009 bzw. 10.05.2011 in Anbetracht der neuesten Rechtsprechung die Aufsichtsbehörden und Kommunen um aktive Unterstützung bei der Umsetzung dieser Ziele und eine restriktive Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten zu § 14 LadSchIG mit strikter Beachtung der Kriterien o.g. Bekanntmachung gebeten.

**Nach Anfrage bei „Pro Eichstätt“ sollen für das Jahr 2014 folgende Tage als verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden:**

- **06. April 2014:** „Ostermarkt“
- **05. Oktober 2014:** „Kirchweihmarkt“
- **30. November 2014:** „Adventsmarkt“

Die vorstehenden Veranstaltungen waren bereits in den vergangenen Jahren Anlass und Grundlage für die Festsetzung und erfüllen die Voraussetzungen nach dem Ladenschlussrecht. Zum „Adventsmarkt 2012 und 2013“ kam eine Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages nicht in Betracht, da die betroffenen Sonntage im Dezember lagen und „Dezember-Sonntage“ nach § 14 LadSchlG nicht festgesetzt werden dürfen. Die übrigen Bestimmungen zum Erlass der Verordnung, insbesondere der räumliche Geltungsbereich der für ein Offenhalten ihrer Verkaufsstellen in Frage kommenden Geschäfte, entsprechen einer sachgerechten Beurteilung nach den gesetzlichen Vorgaben.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt beim Erlass der Verordnungen sowohl in der Vergangenheit, als auch für 2014 der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt wird.

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört:

Pfarreienvbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Ingolstadt Ortskartell Eichstätt, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt.

*Stellungnahme Pfarreienvbund Eichstätt/Dompfarrei vom 22.01.2014:*

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Steppberger,*

*mit Schreiben vom 9.1.14 wurde der Pfarreienvbund Eichstätt um eine Stellungnahme zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahre 2014 gebeten.*

*Nach Besprechung dieses Themas im Pfarrgemeinderat der Dompfarrei am 20. Januar 2014 geben wir Ihnen folgende Rückmeldung:*

*Die Dompfarrei ist Mitglied bei der Allianz für den arbeitsfreien Sonntag und setzt sich deshalb grundsätzlich dafür ein, dass die Sonntage vor allem im Bereich des Kommerzes arbeitsfrei gehalten werden. Deshalb plädieren wir für den generellen Verzicht auf verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Eichstätt.*

*Für das Jahr 2014 sind drei verkaufsoffene Sonntage vorgesehen. Im Jahre 2013 waren es nur zwei.*

*Mit großem Bedauern müssen wir feststellen, dass für 2014 die verkaufsoffenen Sonntag wieder erhöht werden sollen.*

*Das Gesetz verbietet verkaufsoffene Sonntage im Dezember mit der Intention, die Adventszeit von verkaufsoffenen Sonntagen frei zu halten. Deshalb widerspricht es der Intention des Gesetzes, dass es beabsichtigt ist, den 1. Adventssonntag, 30. November 2014, zum verkaufsoffenen Sonntag zu machen. Wir finden es schade, dass hier nach dem Paragraphen, und nicht nach dem Sinn und des Gesetzes geplant und damit die Absicht des Gesetzes unterlaufen wird.*

*Deshalb bitten wir eindringlich, 2014 wenigstens auf den dritten verkaufsoffenen Sonntag, 30.11.2014 zu verzichten und die Aufstockung der verkaufsoffenen Sonntage vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 um 50% nicht zu genehmigen.*

*Stellungnahme Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt vom 16.01.2014:*

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Andreas Steppberger,*

*die evangelische Kirchengemeinde Eichstätt tritt zusammen mit der Allianz für den arbeitsfreien Sonntag in Eichstätt dafür ein, dass so wie in der Nachbarstadt Ingolstadt überhaupt kein verkaufsoffener Sonntag stattfindet.*

*Im Hinblick auf die konkreten Planungen der Stadt Eichstätt bitten wir dringend darum, die Sonntagsöffnung am ersten Advent (30. November) nicht zuzulassen.*

*Das bayerische Feiertagsgesetz untersagt eine Sonntagsöffnung im Dezember, um gezielt die Adventssonntage vor weiterer Kommerzialisierung zu schützen. Wir bitten den Stadtrat, den Sinn dieses Gesetzes in Eichstätt umzusetzen und eine Öffnung am ersten Adventssonntag nicht zuzulassen, auch wenn dieser 2014 auf den letzten Novembertag fällt.*

*Im Jahr 2013 gab es keinen verkaufsoffenen Sonntag in der Adventszeit. Das Weihnachtsgeschäft des Einzelhandels hat trotzdem keinen Umsatz verloren, sondern sogar eine Umsatzsteigerung gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.*

*Gerade der erste Advent als Beginn der Vorbereitungszeit auf Weihnachten darf von dem verfassungsunmittelbar verankerten "Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur seelischen Erhebung" (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 2.12.2009) nicht ausgenommen werden.*

*Die zu erwartende aggressive Werbung gerade im Gewerbegebiet am Rande der Stadt mit hohen Preisnachlässen für einen Sonntagskauf widerspricht völlig dem Gehalt und der Bedeutung des ersten Sonntages im Advent. Als Alternative zum verkaufsoffenen ersten Advent bietet sich an, an den Adventssamstagen länger zu öffnen und dies entsprechend zu bewerben. Wir*

*sind bereit, dies zum Beispiel mit Betreuungs- oder Spielangeboten für Kinder in unseren Räumen zu unterstützen.*

*Der beliebte Adventsmarkt am Domplatz kann ohne eine allgemeine Verkaufsoffnung am ersten Advent stattfinden.*

*Aus unserer Sicht würde das Profil und Image der traditionsreichen katholischen Bischofsstadt Eichstätt mit dem Motto: "Im Advent - Samstags shoppen, sonntags beten" sich wohltuend aus der Masse abheben und viel mehr überregionale Aufmerksamkeit erregen, als ein verkaufsoffener erster Advent.*

*Stellungnahme KAB Diözesansekretariat - „Allianz für den freien Sonntag“ vom 28.01.2014:*

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Steppberger,  
sehr geehrte Damen und Herren des Eichstätter Stadtrats,*

*mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass dem Stadtrat erneut ein Antrag zur Abstimmung vorliegt, der einen dritten verkaufsoffenen Sonntag am 1. Adventssonntag 2014 vorsieht. Eigentlich hatten wir gehofft, dass auch die Eichstätter Einzelhändler eingesehen haben, dass zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr mehr als genug sind.*

*Wie Sie sicherlich wissen, ist der Schutz der Sonn- und Feiertage ein wichtiges Gemeingut. Deshalb ist er auch in unserem Grundgesetz verankert. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt. Für Ausnahmeregelungen hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Urteil vom 01.12.2009 (Az. 1 BvR 2857/07) hohe Hürden festgelegt: "Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen."*

*Gerade für die Adventszeit wollte der Gesetzgeber die Beschäftigten im Einzelhandel besonders schützen und auch den bedeutsamen Charakter dieser Zeit hervorgehoben berücksichtigen. Deshalb sind die Dezembersonntage von möglichen Ausnahmeregelungen zur Sonntagsöffnung insgesamt ausgenommen. Nur weil im Gesetzgebungsverfahren nicht bedacht wurde, dass der 1. Adventssonntag auch im November liegen kann, wurde dies im Gesetz nicht miteinbezogen.*

*Heute haben die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland so viel wöchentliche Zeit zum Konsum wie nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik. In der Regel sind die Läden wochentags bis 20:00 Uhr geöffnet und auch am Samstag wurde die Verkaufszeit erheblich ausgedehnt. Es gibt gerade auch für den Weihnachtseinkauf ausreichend Zeit. Niemand muss aber immer und überall einkaufen können. Die politisch Verantwortlichen - auch in den Kommunen - stehen in einer besonderen Verantwortung die Umsatzinteressen der Händler, die Konsuminteressen der Bevölkerung und die*

*Schutzrechte der Arbeitnehmer, aber auch die sozialen Notwendigkeiten der gesamten Gesellschaft in Einklang zu bringen. In dem oben bereits zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist dazu nachzulesen: "Die gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung, die in der sozialen Wirklichkeit seit jeher insbesondere auch im Freundeskreis, einem aktiven Vereinsleben und in der Familie stattfindet, ist insoweit nur dann planbar und möglich, wenn ein zeitlicher Gleichklang und Rhythmus, also eine Synchronität, sichergestellt ist. Auch insoweit kommt gerade dem Sonntag im Sieben-Tage-Rhythmus und auch dem jedenfalls regelhaft landesweiten Feiertagsgleichklang besondere Bedeutung zu. Diese gründet darin, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen."*

*Die Allianz für den arbeitsfreien Sonntag in Eichstätt missbilligt grundsätzlich alle Sonntagsladenöffnungen. Mit dem zuletzt gefundenen Kompromiss, dass nämlich die Stadt den Einzelhändlern eine sonntägliche Ladenöffnung anlässlich des Oster- und des Kirchweihmarktes erlaubte, konnte man sich zähneknirschend abfinden. Würde von Seiten der Verordnungserlasser dieser Kompromiss nunmehr aufgekündigt, müssten alle geplanten Sonntagsöffnungen sicherlich noch einmal genau überprüft werden.*

*Neuere Urteile des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2011 (Az. 2 BV 10. 2367 und 22 CS 11.845) gäben dazu alle Berechtigung. Diese Urteile bestimmen zum einen, dass das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten" nur bei solchen Märkten vorliegt, wenn diese - auch ohne das Offenhalten von Verkaufsstellen - von sich aus interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Zum anderen muss das in § 14 Abs. 1 LadSchlG als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Geschäftsöffnung an Sonntagen enthaltene Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten" so verstanden werden, dass seine Erfüllung nur bejaht werden kann, soweit sich der betreffende Markt räumlich nicht mehr auswirken kann und der von ihm hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf.*

*Das bedeutet insbesondere, dass davon auszugehen ist, dass sich die Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet - also auch für die weit außen gelegenen Gebiete wie die Sollnau- nicht rechtfertigen ließe.*

*Wir appellieren daher im Sinne eines vernünftigen Interessenausgleichs an die politisch Verantwortlichen, nur die beiden Sonntage anlässlich von Oster- und Kirchweihmarkt zu genehmigen.*

Seitens der HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern und des Landratsamtes Eichstätt werden gegen eine Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt mit Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass „Ostermarkt“, „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“

aus rechtlicher Sicht keine Einwendungen erhoben und auf die allgemeinen Vorgaben des § 14 LadSchlG verwiesen.

Die Verwaltung schließt sich der Auffassung der kirchlichen Verbände an, dass das bayerische Feiertagsgesetz eine Sonntagsöffnung im Dezember mit der Intention, die Adventszeit von verkaufsoffenen Sonntagen frei zu halten, untersagt und **der erste Adventssonntag auch als letzter Sonntag im November** als Beginn der Vorbereitungszeit auf Weihnachten vom "Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur seelischen Erhebung" nicht ausgenommen werden soll.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, aus Anlass des „Ostermarktes“ und des „Kirchweihmarktes“ verkaufsoffene Sonntage festzusetzen und eine entsprechende Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zu erlassen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Verordnung:

### **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen  
vom.....

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeIV) vom 15.06.2004 (GVBl 2004 S. 239), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. August 2013 (GVBl S. 507), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

### **§ 1 Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2013, wird wie folgt geändert:



**§ 2**  
**Freigegebene Sonn- und Feiertage**

1. Sonntag, 6. April 2014, anlässlich des „Ostermarktes“
2. Sonntag, 5. Oktober 2014, anlässlich des „Kirchweihmarktes“
3. Sonntag, 30. November 2014, anlässlich des „Adventsmarktes“

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anwesend: 20 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 gegen 6 Stimmen der Stadträte Alberter, Dr. Boretzki, Eder, Dr. Grund, Nieberle und Reinbold.

---

**Protokoll-Nr. 15 (Vorlage 2014/035)**

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonderbauflächen Tourismus, Freizeit und Erholung" im Bereich Harthof

**Vorgang:**

**1. Ausgangslage**

- a) Die Gemeinde Schernfeld hat am 18.02.2013 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1025-6, 1027-3, 1027-4 und 1028 der Gemarkung Schernfeld beschlossen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 02.05.2013 gebeten, zum Vorentwurf in der Fassung vom 11.03.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 03.06.2013 Stellung zu nehmen.
- c) Am 20.06.2013 stimmte der Stadtrat den dargelegten Planungen unter Beachtung der betroffenen Planungs- und Erschließungsbelange der Stadt Eichstätt bzw. der Stadtwerke Eichstätt, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/117, zu.

- d) Mit Schreiben vom 15.01.2014 wurde die Stadt Eichstätt erneut an o. g. Bauleitplanverfahren beteiligt und gebeten, zu dem Planentwurf in der Fassung vom 12.11.2013 innerhalb der Auslegungsfrist vom 27.01.2014 bis 28.02.2014 Stellung zu nehmen.

## 2. Planung

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 2013/117 dargelegt, beabsichtigt die Gemeinde Schernfeld die Ausweisung eines Sondergebietes „Tourismus, Freizeit und Erholung“ zur Erweiterung des vorhandenen touristischen Angebotes im Bereich der Ortschaft Blumenberg und Harthof.

Innerhalb des Änderungsbereiches sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kletterhalle und einer Freikletterwand geschaffen werden, siehe auch Anlage 1. Die ursprünglich geplante Ausweisung eines Mountainbike-Parcours findet sich in der Änderungsplanung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung nicht mehr wieder.

Das Sondergebiet hat nun eine reduzierte Gesamtfläche von 0,7 ha gegenüber ursprünglich 10,6 ha. Es liegt ca. 500 m nordwestlich der Ortschaft Blumenberg und ca. 300 m nordöstlich des Harthofes.

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Eichstätt an und ist bis dato im Flächennutzungsplan als Vorrangfläche für den Rohstoffabbau / Steinabbaufläche ausgewiesen.

## 3. Stellungnahme der Verwaltung

Die dargelegten Nutzungen sollen das vorhandene touristische Angebot der Gemeinde Schernfeld mit dem Bau einer Kletterhalle sowie einer Freikletterwand erweitern bzw. ergänzen.

Wie bereits erwähnt, grenzt das Planungsgebiet unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Eichstätt an und berührt durch die unmittelbare Nähe das Gros der in § 1 Abs. 6 BauGB dargelegten Anforderungen und Belange der bestehenden und geplanten Bebauung (WA-Gebiete) der Ortschaft Blumenberg.

Entsprechend sind die Schutzbelange der vorhandenen und künftigen WA-Gebiete im Umfang der FNP-Ausweisungen und Darstellungen, siehe Anlage 2, zu würdigen und zu wahren.

Angemerkt sei, dass die reduzierte Planung und die Lage im Außenbereich kritisch gegenüber dem sog. Anbindegebot des LEP 2013 zu werten ist, ebenso wie die nicht plausible geordnete städtebauliche Entwicklung (Splittersiedlung).

Des Weiteren sei angemerkt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Schernfeld in Teilbereichen nach wie vor auf bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Eichstätt aufbaut,

obwohl sich die Grundstücke vollständig außerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eichstätt befinden.

Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Entwässerung der Grundstücksflächen wird daher darauf hingewiesen, dass einer Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt einer technisch-wirtschaftlichen Klärung bedarf.

Diesbezüglich schlagen die Stadtwerke der Gemeinde Schernfeld eine entsprechende Zweckvereinbarung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/001, zur Abwasserbeseitigung vor.

Bezüglich der Stromversorgung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Grundstücksflächen außerhalb des Konzessionsgebietes der Stadtwerke Eichstätt liegen.

Es ist daher mit der N-ERGIE AG, Nürnberg, abzuklären, ob ein Anschluss an ihre Versorgungsanlagen umgesetzt werden soll oder aus technisch-wirtschaftlichen Überlegungen ein Anschluss an die Versorgungsanlagen Blumenberg der Stadtwerke Eichstätt möglich ist.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt von den revidierten Planungsabsichten zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche SO - Tourismus, Freizeit und Erholung - Harthof“ der Gemeinde Schernfeld Kenntnis und erhebt gegen das aufgezeigte SO-Gebiet weiterhin keine grundsätzlichen Einwände, soweit nachfolgende Anregungen und Hinweise im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens Niederschlag finden.
2. Die Schutzbelange der bestehenden und geplanten Wohnbaugebiete des Ortsteils Blumenberg, Stadt Eichstätt, sind gemäß den Flächennutzungsplandarstellungen zu beachten und im Verfahren zu würdigen.
3. Der Rückgriff auf Teile der Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Eichstätt bedarf einer technisch-wirtschaftlichen Klärung in Form einer Zweckvereinbarung.  
Des Weiteren wäre bezüglich der Stromversorgung zu klären, ob ein Anschluss an die Versorgungsanlagen der Stadtwerke Eichstätt geplant ist und umgesetzt werden soll.
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 16 (Vorlage 2014/037)**

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Schernfeld;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Vorgang:****1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel beschlossen, die konkrete Bauleitplanung für
  - die Ausweisung von Wohnbauflächen in Langensallach,
  - die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen und
  - die Rücknahme von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagenvorzubereiten.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde bereits in der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu o. g. Planung gehört. Nach Erörterung und Beratung im Planungs- und Bauausschuss am 19.09.2013 sowie im Stadtrat am 26.09.2013 und in der Folge nochmals am 21.11.2013, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/288, hat die Stadt Eichstätt keine Einwände erhoben.
- c) Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld in der Sitzung am 16.12.2013 den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.12.2013 gebilligt.
- d) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 15.01.2014 gebeten, im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB zu o. g. Planungen während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 27.01.2014 bis 28.02.2014 Stellung zu nehmen.

**2. Planung**

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 2013/288 dargelegt, stellt sich die Planung mit Ausnahme des Änderungsbereiches 1 unverändert wie folgt dar:

- a) **Änderungsbereich 1: Ausweisung von Wohnbauflächen in Langensallach:**  
Im Bereich der Ortslage Langensallach soll der Siedlungsbereich nach Südwesten und Südosten hin vergrößert werden. An die bestehende Mischgebietsnutzung soll im Südwesten ein Dorfgebiet mit ca. 0,18 ha, im Südosten ein Dorfgebiet mit ca. 0,4 ha und anschließend ein Wohngebiet mit ca. 0,81 ha anschließen. Gegenüber der Vorentwurfsplanung wurden diese Neuausweisungen wesentlich reduziert (siehe Anlage 1).

Der Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im nördlichen Siedlungsgebiet von Langensallach befinden sich zwei Baudenkmäler.

b) **Änderungsbereich 2: Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen**

Im nördlichen Gemeindegebiet im Bereich des Workerszeller Forstes soll eine Konzentrationszone für Windkraft dargestellt werden. Grundlage für die Abgrenzung der Konzentrationszone bildet eine vorgeschaltete Standortanalyse Windkraft, mit deren Hilfe die geeignetste Fläche zu Ausweisung einer Konzentrationszone ermittelt wurde.

Die Gemeinde beabsichtigt die Darstellung einer Konzentrationszone Windkraft, um künftige nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben dieser Art für das gesamte Gemeindegebiet bauleitplanerisch zu regeln und dadurch einer ungesteuerten Entwicklung entgegenwirken zu können. Privilegiert und damit grundsätzlich genehmigungsfähig sind gemäß § 29 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 1 BauGB alle Windenergieanlagen im Außenbereich, sofern die Erschließung gesichert ist und ihrer Errichtung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Außerhalb der Konzentrationszone will die Gemeinde Schernfeld derzeit keine weitere Windkraftnutzung zulassen.

Der Änderungsbereich 2 liegt im Norden der Gemeinde Schernfeld und umfasst etwa 178 ha innerhalb des Workerszeller Forstes (siehe Anlage 2).

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld ist die geplante Konzentrationszone nahe vollständig als Wald dargestellt, lediglich ein kleiner Flächenanteil im Südwesten ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

c) **Änderungsbereich 3: Rücknahme von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen**

Das bestehende Sondergebiet für Windkraftnutzung im östlichen Gemeindegebiet soll im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans geändert und wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

Da im Änderungsbereich 2 eine große Konzentrationszone für Windkraftnutzung dargestellt werden soll, wird die gegenständlich geänderte Sondergebietsfläche nicht mehr benötigt, zumal sie für derartige Vorhaben ohnehin nur wenig geeigneten Raum bietet.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet Windkraft umfasst eine Fläche von insgesamt rund 14,5 ha (siehe Anlage 3).

Der Änderungsbereich 3 ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet Windkraft mit einem Geotop und Naturdenkmal im Zentrum und einem weiteren Naturdenkmal im Süden der Fläche dargestellt.

### 3. **Stellungnahme des Stadtbauamtes**

Aufgrund der unveränderten Planungslage zeigen sich aus Sicht des Stadtbauamtes die Planungsbelange der Stadt Eichstätt durch o. g. Planungen lediglich mit der Wohnbauflächenausweisung in Langensallach berührt.

Angemerkt sei, dass die Wohnbauflächenausweisung im Südosten von Langensallach die städtischen Planungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im nördlichen Gemarkungsbereich berührt, höhere Abstandsflächen erfordert und dadurch die Flächenpotentiale einschränkt.

Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht veranlasst.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, ohne Einwände zu erheben, Kenntnis.  
Grundlegende Planungsbelange der Stadt Eichstätt werden durch o. g. Planungen nicht berührt, entsprechend sind weitere Anregungen und Hinweise nicht veranlasst.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

#### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

#### **Protokoll-Nr. 17 (Vorlage 2014/040)**

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Dollnstein;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für ein "Sondergebiet Energiegewinnung"

#### **Vorgang:**

##### 1. **Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Marktes Dollnstein hat am 07.03.2012 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung“ beschlossen.

- b) Zum Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht in der Planfassung vom 01.10.2012 wurde die Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
- c) Am 20.06.2013 nahm der Stadtrat von o. g. Änderung des Flächennutzungsplans Kenntnis und stimmte der Planung ohne weitere Anregungen und Hinweise, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/168, zu.
- d) Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nunmehr in der Entwurfsfassung vom 18.09.2013 vor.

Die Bauleitplanunterlagen liegen beim Markt Dollnstein noch bis zum 28.02.2014 öffentlich aus.

- e) Mit Schreiben vom 13.01.2014 wurde die Stadt Eichstätt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, zu den Planungen bis zum 28.02.2014 Stellung zu nehmen.

## 2. Planung

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 2013/168 dargelegt, soll mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Dollnstein die Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung auf einer bisher als Grünland genutzten, ca. 1,71 ha großen Grundstücksteilfläche vorbereitet werden.

Der derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereich soll als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung“, siehe Anlage 1, ausgewiesen werden.

Das Sondergebiet liegt ca. 500 m südlich des südlichen Ortsrandes von Dollnstein, unmittelbar westlich der Staatsstraße 2047 Richtung Wellheim. Im Übrigen ist es von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Mit der Änderung soll Baurecht ausschließlich im westlichen Bereich des bereits teilweise mit der Biogasanlage bebauten Grundstücks für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Arbeiterunterkünften und einer Maschinenhalle geschaffen werden.

Die Änderung dient der Deckung eines dringenden Bedarfs zur Weiterentwicklung des bestehenden Betriebes und dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Das Plangebiet hat einen Umfang von insgesamt ca. 2.89 ha inkl. Grün- und Verkehrsflächen. Es liegt südwestlich des Gewerbegebiets Dollnstein, schräg gegenüber der Freizeiteinrichtung „Dollnsteiner Weiher“.

### 3. **Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen des Marktes Dollnstein keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit auch im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht veranlasst.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Dollnstein zur der 9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.09.2013 wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

#### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

#### **Protokoll-Nr. 18 (Vorlage 2014/041)**

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Adelschlag;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des künftigen Baugebietes "Wiesenstriegel West" im Ortsteil Ochsenfeld

#### **Vorgang:**

##### 1. **Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Adelschlag hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des parallel zu entwickelnden Wohnbaugebietes „Wiesenstriegel West“ im Ortsteil Ochsenfeld beschlossen.
- b) Zum Vorentwurf o. g. Bauleitplanung in der Fassung vom 11.12.2013 wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- c) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 24.01.2014 gebeten, zu den Planungen bis zum 03.03.2014 Stellung zu nehmen.



## 2. Planung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, auf derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereichen Wohnbauflächen (WA) nach § 3 BauNVO, siehe Anlage 1, auszuweisen.

Das überplante Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Ochsenfeld an der Westseite des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wiesenstriegel“ und dem Innerortsbereich in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße EI 17.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 213 und Teilflächen weiterer Grundstücke, die bereits im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wiesenstriegel“ liegen, aber bisher nicht deckungsgleich mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan übereinstimmen.

Insgesamt erfolgt dadurch die Neuausweisung einer WA-Fläche mit einem Umgriff von 0,59 ha.

Zudem soll eine im Südwesten des Ortsteils Ochsenfeld gelegene Wohnbaufläche mit einem Umgriff von 1,01 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden.

Gleichzeitig sollen in einem Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Wiesenstriegel West“ für die überplanten Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Neubaugebiet geschaffen werden.

## 3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Gemeinde Adelschlag keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Adelschlag zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom 11.12.2013 wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 19 (Vorlage 2014/043)**

**Betreff:** Bauleitplanung Nachbargemeinden - Gemeinde Adelschlag;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Wiesenstriegel West" für den Ortsteil Ochsenfeld (Parallelverfahren)

### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Adelschlag hat parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich von Wohnbauflächen direkt angrenzend an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Wiesenstriegel“ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Wiesenstriegel West“ im Ortsteil Ochsenfeld beschlossen.
- b) Zum Vorentwurf o. g. Bauleitplans in der Fassung vom 09.12.2013 wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- c) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 24.01.2014 gebeten, zu den Planungen bis zum 03.03.2014 Stellung zu nehmen.

#### **2. Planung**

Der Vorentwurfsplan für den Bebauungsplan Nr. 23 „Wiesenstriegel West“ sieht die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA) nach § 3 BauNVO für eine Einzelhausbebauung auf 15 Bauparzellen sowie den erforderlichen ökologischen Ausgleich in Form von Streuobstwiesen, siehe Anlage 1, vor.

Das überplante Gelände liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Ochsenfeld an der Westseite des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wiesenstriegel“ und dem Innerortsbereich in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße EI 17.

Die Planung soll einer sinnvollen Erweiterung der bestehenden Bebauung dienen und zur Deckung der Nachfrage nach freistehenden Eigenheimen beitragen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr. 213 der Gemarkung Ochsenfeld mit einer Fläche von 1,63 ha.

Gleichzeitig soll in einem Parallelverfahren der Flächennutzungsplan entsprechen angepasst werden.

#### **3. Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Gemeinde Adelschlag keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Adelschlag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Wiesenstriegel West“ in der Fassung vom 09.12.2013 wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 20 (Vorlage 2014/054/1)**

Betreff: Neuerlass von Richtlinien zur Förderung kultureller Projekte im Rahmen des Fonds für kulturelle Veranstaltungen

**Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Stadtrat den Erlass der nachstehenden

**Richtlinien  
zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt**

**I. Vorbemerkungen**

1. Alle Kulturschaffenden Eichstätts leisten durch ihr professionelles, teilweise ehrenamtliches Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Identität, zur Lebensqualität und zum gesellschaftlichen Leben der Stadt.
2. Mit diesen Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt regelt die Stadt Eichstätt das Verfahren zur Verteilung der im rein freiwillig liegenden Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Unterstützt werden sollen alle kulturellen Projekte und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Kulturangebot der Stadt bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden.

3. Wenngleich die Förderung an die Kulturschaffenden eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt durch alljährlich zu vergebende Zuschüsse - im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - die kulturelle Vielfalt in Eichstätt sicherstellen.

## **II. Fördervoraussetzungen**

1. Förderfähig sind nur Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.
2. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die als Veranstalter öffentlich auftreten. Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Eichstätt liegt.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Förderjahren im Haushalt der Stadt Eichstätt bereitgestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Anerkennung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für jegliche Kulturförderung durch die Stadt Eichstätt.
4. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Musik und Literatur.
5. Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, geselligen, wirtschaftlichen, religiösen und sportlichen Zwecken oder Verbandszwecken dienen sollen.

## **III. Arten der Förderung**

1. Die Förderung der Kultur kann durch folgende Leistungen erfolgen:
  - Beratung, Vermittlung und organisatorische Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen;
  - Sachleistungen (z.B. Verleih von Bühnenelementen, Stehtischen, Open Air-Stühle, Bereitstellung von städtischen Räumen );
  - Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei Honorare für Veranstalter nicht bezuschusst werden.
  - Unterstützung und Mithilfe bei der Publikation von Veranstaltungen.

Im Falle der Gewährung einer Leistung durch die Stadt ist darauf in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichung oder in Drucksachen hinzuweisen.

Auf allen eigenen Werbemitteln soll der Zusatz "gefördert durch den Kulturfonds der Stadt Eichstätt" angebracht werden.

2. Entsprechende Leistungen (siehe Ziffer III. 1.) werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- es handelt sich um Einzelmaßnahmen (Projektförderung). Das sind einzelne abgrenzbare Vorhaben sowohl finanzieller, als auch logistischer Art;
- es besteht ein öffentliches Interesse, aber ohne Leistung der Stadt kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden;
- ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistung oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen;
- der Antragsteller hat seinen Sitz und/oder sein Hauptbetätigungsfeld in Eichstätt;
- das zu fördernde Kulturprojekt muss in Eichstätt stattfinden;
- die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt der Stadt veranschlagt;
- die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Eichstätt abgesprochen.

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr abgewichen werden.

#### **IV. Ziele der Förderung**

Durch die Gewährung einer der unter Ziffer III. genannten Leistungen sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:

- Erschließung, Pflege und Förderung des kulturellen und künstlerischen Erbes der Stadt, vorrangig durch Förderung von innovativen Projekten;
- Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses;
- Förderung der Kinder- und Jugendkultur;
- Förderung der Breitenkultur;
- Förderung der Vernetzung der kulturellen Anbieter in Eichstätt;

- Unterstützung und Förderung der touristischen Nutzen der Kunst und Kulturarbeit in Eichstätt;
- Sicherstellung der kulturellen Vielfalt in Eichstätt;
- Förderung der Künstler aus der Region.

### **V. Förderverfahren**

1. Anträge auf Gewährung einer Leistung im Rahmen der Kulturförderung bedürfen der Schriftform und müssen bis spätestens 31. Dezember eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr bzw. Förderjahr (siehe hierzu Ziffer I. 3.) bei der Stadt Eichstätt auf den dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden. Verspätete sowie unvollständig eingereichte Anträge werden bei der Vergabe der Leistungen im Rahmen der Kulturförderung nur im Ausnahmefall berücksichtigt.

Eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.

Im Antrag sind der Verwendungszweck durch eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme / des geplanten Projekts einschließlich der Terminkette und des Zeitpunktes der Beendigung sowie ein nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit den entstehenden Gesamtkosten darzulegen. Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan mit Ersichtlichkeit von Eigenleistungen, Leistungen Dritter und beantragter Förderung bei der Stadt Eichstätt beizufügen.

2. Die Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Eichstätt zulässig. Bei einer Änderung ohne Zustimmung ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Die Stadt Eichstätt behält sich eine Überprüfung der im Antrag angegebenen Daten an Ort und Stelle vor. Der Empfänger von Leistungen aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Eichstätt verpflichtet.

Dem Kulturbeauftragten der Stadt Eichstätt werden die eingegangenen Anträge zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Über die Anträge wird in der jeweils nächstfolgenden nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr anhand der vorliegenden Kosten- und Finanzierungspläne entschieden.

Über Anträge bis zu einem Betrag von 2.000 € kann die Verwaltung abschließend entscheiden.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr kann im Einzelfall Vertreter von Eichstätter Künstlern sowie Vertreter aus den Bereichen der Jugendkultur, der Volksmusik, der Literatur und der Klassik hinzuziehen.

Für den Fall der Gewinnerzielung soll sich die Stadt die Rückzahlung gewährter Zuschüsse vorbehalten.

3. Nach Abschluss der geförderten kulturellen Maßnahme ist der Stadt Eichstätt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Leistungen zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung sind die gewährten Leistungen einschließlich banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Falls über eine Rückforderung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr endgültig.

Eine zweite Leistung an den gleichen Antragsteller / die gleiche Antragstellerin wird erst dann bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis für den vorhergehenden Zuschuss bei der Stadt Eichstätt geführt worden ist.

## **VI. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten**

1. Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien sind die Abteilung 1 „Zentrale Angelegenheiten“ sowie der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr.
2. Diese Richtlinien treten zum 01. März 2014 in Kraft und sind erstmals auf die Förderung 2014 anzuwenden. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur KULTURFÖRDERUNG im Bereich der Stadt Eichstätt vom 27.07.2007 außer Kraft.

### **Anwesend: 20 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 21 (Vorlage 2014/055)**

Betreff: Förderung kultureller Projekte im Jahr 2014 entsprechend den Richtlinien zum Fonds für kulturelle Veranstaltungen

#### **Vorgang:**

Der Stadt Eichstätt liegen derzeit die nachfolgenden Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt vor, über die zeitnah entschieden werden müsste:

1. Eichstätter Kulturtage
2. Alte Musik in Eichstätt
3. Barockoper für Erwachsene (Acis & Galatea)

Der Kulturausschuss hat dem Stadtrat empfohlen, die nachfolgenden Mittel aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Zuschüsse zu gewähren.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgenden Mittel aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Zuschüsse an die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen zu gewähren.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Eichstätter Kulturtage:<br>(11. bis 13. Juli 2014)                | 15.000,-- € |
| 2. Festival „Alte Musik in Eichstätt“<br>(ab dem 09.05.2014)         | 7.000,- €   |
| 3. Barockoper für Erwachsene (Acis & Galatea):<br>(18. Oktober 2014) | 6.000,- €   |

**Anwesend: 20 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 19 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadträtin Gottstein.

---

**Protokoll-Nr. 22 (Vorlage 2014/030)**

Betreff: Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2011 und 2012;  
Abschlussbericht

**Niederschrift:**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2011 und 2012 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Bürgermeister Dr. Schmidramsl, trägt folgenden Abschlussbericht vor:

**„Einleitung**

Die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Eichstätt obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (Art.103 Abs. 1 und 2 GO).



Gemäß Art.103 Abs. 3 Satz 1 GO können zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse Sachverständige zugezogen werden.

Als Sachverständiger wurde bei dieser Prüfung Herr VAR Alois Wittmann von der Stadtkämmerei herangezogen.

#### Prüfungszeitraum

Die Prüfung fand im Zeitraum vom **27.06.2013 bis 31.10.2013** statt:

- Zwei Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses mit dem Sachverständigen
- Sitzungen der gebildeten Prüfgruppen mit dem Sachverständigen bzw. mit Teilen aus der Verwaltung
- Sitzungen des Vorsitzenden mit dem Sachverständigen

#### Prüfungsumfang

Der Gesetzgeber hat den Umfang der Rechnungsprüfung in den Kommunalgesetzen festgelegt. Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Anzahl von Prüfungsgebieten und Stichproben.

In der Stadt Eichstätt - ohne eingerichtetes Rechnungsprüfungsamt - ist es als ausreichend anzusehen, wenn in angemessenen Stichproben geprüft wird.

Dem vorliegenden Bericht liegen folgende verschiedene spezielle Prüffelder zugrunde:

- a) Mitgliedschaften der Stadt bei Vereinen/Verbänden; Friedhofswesen
- b) Personalentwicklung bei der Stadt Eichstätt im Hinblick auf die Altersstruktur; Konzept Poolbildung Hausmeisterstellen
- c) Parkraumüberwachung ruhender Verkehr; Kassenwesen - Belegprüfung
- d) Beauftragte Gutachten bei der Stadt Eichstätt

#### Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses

##### **Prüfgruppe 1: Stadtrat Alberter, Stadtrat Schöpfel**

##### **Prüffeld: Friedhofswesen, Mitgliedschaften der Stadt bei Vereinen/Verbänden**

##### 1. Friedhofswesen

Die Stadt Eichstätt betreibt neben dem Ostfriedhof als Hauptfriedhof der Stadt noch weitere drei Friedhöfe in den Ortsteilen Landershofen, Marienstein-Rebdorf und Wasserzell. Der städtische Friedhof in der Westenstraße ist aufgelassen und wird nicht mehr betrieben. Daneben bestehen noch der unter kirchlicher Verwaltung stehende Friedhof im Ortsteil Buchenhüll sowie einige von kirchlichen Orden betriebene Friedhofsanlagen.

Insgesamt verfügt die Stadt Eichstätt über rund 3.200 Grabstätten, wovon sich 2.900 auf dem Ostfriedhof befinden. Derzeit gibt es dort 500 freie Grabstätten.

Im Jahr 2001 wurde im nördlichen Bereich eine Urnennischenanlage mit 66 Plätzen errichtet. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde 2011 im Bereich hinter dem Leichenhaus eine weitere Urnenanlage mit 36 Plätzen geschaffen. Dort sind derzeit noch 10 Nischenplätze frei. Aufgrund des ungebrochenen Trends zur Feuerbestattung ist die Errichtung einer weiteren Urnenanlagen dringend erforderlich. Platz hierfür ist vorgesehen im nordöstlichen Bereich an der Antonistraße, wo die Stadt Grundstücke erworben und bereits zwei Häuser abgebrochen hat.

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.1997 angehoben, wobei der Stadtrat damals die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenverdoppelung nur hälftig beschlossen hatte.

Im Rahmen der Umstellung auf Euro ist die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 14.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten. Der Stadtrat hat dabei die bis dahin geltenden Beträge nur geringfügig nach oben oder unten geglättet und auf Euro umgestellt.

Der Kostendeckungsgrad lag im zurückliegenden Zeitraum 2007 - 2012 bei rund 80%, in den Vorjahren 2003 - 2006 bei rund 93 %. Die Kostenunterdeckung ist zum einen auf die in den letzten Jahren durchgeführten Unterhaltsmaßnahmen zurückzuführen, zum anderen auf die Bauhofleistungen, die mit einem Stundensatz von derzeit 42 Euro abzugelten sind. Der vergleichsweise hohe Kostendeckungsgrad konnte in den Vorjahren bis Mitte 2012 durch den Einsatz von sog. 1-Euro-Jobbern und Beschäftigten der Eichstätter Dienste gGmbH für allgemeine Pflegearbeiten gehalten werden. Seit September 2012 ist der Bauhof wieder vollumfänglich für die Friedhöfe der Stadt Eichstätt zuständig. Um den dadurch zu erwartenden Kostensteigerungen entgegenzuwirken, schlägt der RPA vor, die Bauhofleistungen soweit wie möglich zu reduzieren und durch den Einsatz von beispielsweise zwei bis drei 450 Euro-Kräften abzudecken. Dies hat nicht nur den Vorteil von Kosteneinsparungen zur Folge, sondern auch den Vorteil der ständigen Präsenz einer Ansprechperson auf dem Hauptfriedhof. Es soll zunächst versucht werden, dass eine 450- Euro-Kraft wenigstens halbtags ständig im Ostfriedhof anwesend ist.

In den Ortsteilen besteht zum Teil von Seiten einiger Bürger die Bereitschaft, die Pflege von öffentlichen Anlagen wie Friedhof, Grünanlagen usw. als sog. „Ortspflegedienst“ gegen Entgelt vorzunehmen. Hier sieht der RPA durch kurze Wege und Aufwandspauschalierung gegenüber den Bauhofleistungen erhebliches Einsparungspotential und schlägt daher eine weitgehende Privatisierung - gerade auch im Bereich der Ortsteilfriedhöfe - vor.

Die zuletzt vom Stadtrat beschlossene und derzeit geltende Satzung ist die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 17.08.2009 i. d. F. vom 28.06.2011. Satzungsänderungen oder -anpassungen sieht der RPA derzeit nicht als erforderlich an.

Das Ergebnis des Kostendeckungsgrades vom Haushaltsjahr 2013 soll als Basis dienen für eine neue Friedhofsgebührenkalkulation unter Einbindung des Beschäftigungsmodells mit 450-Euro-Kräften.

#### Ergebnis:

Es waren keine Beanstandungen festzustellen. Die nachfolgend genannten Anregungen wären jedoch zu beachten.

#### Anregungen:

- Empfehlung der Friedhofserweiterung im nord-östlichen Bereich für eine weitere Urnenanlage
- Prüfung einer Reduzierung der Bauhofleistungen; ersatzweise Einsatz von 450-Euro-Kräften
- Prüfung einer Privatisierung (sog. Ortsteilpflegedienst) bei den Ortsteilfriedhöfen
- Erstellung einer neuen Friedhofsgebührenkalkulation mit dem Ziel der Kostendeckung

## 2. Mitgliedschaften der Stadt bei Vereinen/Verbänden (Konto Nr. 542930)

Die Stadt Eichstätt ist derzeit bei 38 Vereinen/Verbänden Mitglied und entrichtet hierfür jährlich rund 38.500 Euro Mitgliedsbeiträge.

Der RPA stellt fest, dass die Stadt im Prüfungszeitraum in 4 Vereinen/Verbände eingetreten ist (IRMA - Initiative Regionalmanagement Region Ingolstadt e.V., AGFK Bayern - Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V., Stadtkultur Netzwerk Bayer. Städte e.V. und Bayer. Gemeindetag - Kreisverband Eichstätt), was mit einer Beitragssumme von 9.360 Euro rund ein Viertel der gesamten Mitgliedsbeiträge zu Buche schlägt.

Für einen Austritt aus einem der bestehenden Mitgliedschaften plädiert der RPA nicht.

#### Ergebnis:

Der RPA regt an, dass dem Stadtrat bei künftigen Mitgliedschaftsanträgen die Liste der bereits bestehenden Mitgliedschaften der Stadt Eichstätt bei Vereinen und Verbänden mit den aktuellen Mitgliedsbeiträgen zur Selbstkontrolle und Abwägung vorgelegt wird.

**Prüfgruppe 2: Stadtrat Beck, Stadtrat Gabler-Hofrichter**  
**Prüffeld: Personalentwicklung bei der Stadt Eichstätt im Hinblick auf die Altersstruktur;  
Konzept Poolbildung Hausmeisterstellen**

1. Konzept Poolbildung Hausmeisterstellen

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Hausmeisterstellen obliegt der Abteilung 4 - Bauamt. Bei der Stadt Eichstätt sind für folgende Bereiche derzeit eigene Hausmeisterstellen ausgewiesen:

- Gebäude der Stadt Eichstätt und der Wohnbaugesellschaft
- Grundschule Am Graben
- Grundschule St. Walburg
- ASTHE (2 Hausmeisterstellen)
- Rathaus

Nach Ausscheiden bzw. krankheitsbedingtem Dauerausfall von 2 Hausmeistern (Rathaus und Grundschule Am Graben) wird die Hausmeisterstelle in der Grundschule Am Graben neu ausgeschrieben und nachbesetzt. Die Hausmeisterstelle im Rathaus wird umgewandelt und für eine Sachbearbeiterstelle als Baukontrolleur im Bauamt verwendet. Die im Rathaus anfallenden Hausmeisterarbeiten werden im Rahmen der Neuorganisation des Hausmeisterpools von den Hausmeistern aus dem Bereich Asthe miterledigt.

Beabsichtigt ist die Umsetzung eines sog. Hausmeisterpools, der organisatorisch und fachlich dem Sachgebiet Hochbau untersteht. Geleitet wird der Pool von einem Hausmeister, der den anderen Hausmeistern gegenüber weisungsbefugt ist und damit Vorarbeiterfunktion hat. Die Zuständigkeitsbereiche werden grundsätzlich wie bisher beibehalten, allerdings werden alle Hausmeister jeweils in die anderen Bereiche so eingearbeitet, dass jederzeit eine umfängliche gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Neu bei der Poollösung ist, dass zusätzlich ein sog. Springer aus dem Bereich des Bauhofes zur Verfügung steht und damit die Vertretungsfälle wie Urlaub oder Krankheit jederzeit voll abgedeckt werden können.

Mit der Poolbildung bei den Hausmeisterstellen kann durch Synergien und Vertretungen die Effektivität erheblich gesteigert werden, was letztlich zu Einsparungen im Personalkostenbereich führt.

Ergebnis:

Es waren keine Beanstandungen festzustellen. Der RPA unterstützt mit Nachdruck die Einführung des Hausmeisterpools bei der Stadt Eichstätt.

2. Personalentwicklung bei der Stadt Eichstätt im Hinblick auf die Altersstruktur

Der Personalstand im Bereich der Stadt Eichstätt macht deutlich, dass in den nächsten Jahren altersbedingt gehäuft Personal ausscheiden wird. Die Tatsache, dass viele Stellen verstärkt mit fast gleich alten Jahrgängen be-

setzt sind, verschärft die Personalsituation zum Teil erheblich. Hinzu kommt, dass aufgrund der demographischen Entwicklung eine qualifizierte Stellennachbesetzung im öffentlichen Dienst immer schwieriger wird.

Der Prozess der Stellennachbesetzung hat im Bereich des Bauhofes schon begonnen und wird sich in den nächsten Jahren verstärkt fortsetzen. Auch im Bereich der Verwaltung wird dieser Prozess mittelfristig einsetzen und sich zeitversetzt in gleicher Schärfe wie im Bereich Bauhof fortsetzen.

Um eine angemessene Nachbesetzung zu gewährleisten bzw. den altersbedingten Personalabbau abzufedern, sollte die Stadt Personal bedarfsgerecht einstellen und soweit wie möglich selbst ausbilden. Die sehr guten Erfahrungen im Bereich der bisher erfolgten Ausbildung von Lehrlingen bestätigen und empfehlen diese Vorgehensweise.

Aufgrund der aufgezeigten Personalsituation sollte nach Möglichkeit jährlich ein Lehrling als Verwaltungsfachangestellter (3-jährige Ausbildungszeit) bzw. als Verwaltungsbeamter der 2. Qualifikationsebene (2-jährige Ausbildungszeit) bedarfsorientiert eingestellt und ausgebildet werden.

Da in den Bereichen Gärtnerei und Bauhof keine Lehrlingsausbildung möglich ist, sollen die 2014 im Bauhof frei werdenden Stellen zeitnah extern ausgeschrieben und nachbesetzt werden. An dem vom Stadtrat bereits beschlossenen Konzept zur Nachbesetzung frei werdender Stellen ist weiterhin festzuhalten.

#### Ergebnis:

Der RPA regt an, dem altersbedingten Personalrückgang mit zeitnaher und bedarfsgerechter Ausschreibung und Nachbesetzung sowie mit der Ausbildung von Lehrlingen bzw. Verwaltungsbeamten entgegenzuwirken, um auch in künftigen Jahren einen leistungsgerechten Personalstand zur Bewältigung der kommunalen Aufgaben der Stadt Eichstätt aufweisen zu können. Dabei ist auf den Aufbau einer gesunden Alterspyramide im Personalbereich zu achten.

### **Prüfgruppe 3: Stadträtin Schorer-Dremel, Stadtrat Wollny** **Prüffeld: Parkraumüberwachung ruhender Verkehr;** **Kassenwesen - Belegprüfung**

#### 1. Parkraumüberwachung ruhender Verkehr

Die Stadt Eichstätt hat zum 01.04.2012 mit der Stadt Schrobenhausen eine Zweckvereinbarung zur Durchführung einer gemeinsamen kommunalen Verkehrsüberwachung geschlossen. Demnach übernimmt die Stadt Schrobenhausen Aufgaben der Bußgeldstelle für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr in der Stadt Eichstätt durch den Erlass von Bußgeldbescheiden. Die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung

erfolgt dabei durch ein privates Dienstleistungsunternehmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (Innen- und Außendienst) nach den Vorgaben der Stadt Eichstätt. Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwarngelder, Bußgelder und Gebühren fließen der Stadt Eichstätt zu.

Vorrangige Ziele bei der Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung waren eine effektive Bereitstellung und Ausnutzung des vorhandenen Parkraumes in der Innenstadt sowie eine Erhöhung der sogenannten Parkmoral.

Nach Einführung der Verkehrsüberwachung zeigte sich eine zügige Akzeptanz innerhalb der Eichstätter Bevölkerung.

Die Abrechnung des ersten 12-Monatszeitraumes von April 2012 - März 2013 hat ergeben, dass die Kosten für die auswärtige Verkehrsüberwachung durch die Bußgeldeinnahmen gedeckt sind.

Da die Zielsetzung der Verkehrsüberwachung mit dem vorgegebenen Zeitaufwand erreicht werden konnte, ist eine zeitliche Aufstockung der Überwachung derzeit nicht erforderlich.

#### Ergebnis:

Insgesamt waren keine Beanstandungen festzustellen. Nach Ansicht des RPA hat sich die Einführung der kommunalen Verkehrsüberwachung bei der Stadt Eichstätt in der gegebenen Konstellation bewährt. Der RPA unterstützt daher dieses Konzept und empfiehlt dessen Weiterführung.

## 2. Kassenwesen - Belegprüfung

Der RPA hat sich einen Einblick über die Kassenführung bei der Stadtkasse Eichstätt verschafft.

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung wurde stichprobenartig geprüft, ob für Ein- und Auszahlungen im Sachbuch die entsprechenden Zahlungsnachweise vorlagen. Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt war, die Kassenanordnungen erteilt wurden und die Ausgabemittel haushaltsrechtlich zur Verfügung standen. Weiterhin wurde geprüft, ob die Einnahmen und Ausgaben in den fortlaufend nummerierten Kontoauszügen enthalten und entsprechend verbucht sind. Dabei wurde auch auf die Einhaltung von Rabatten und Skontoabzügen geachtet.

#### Ergebnis:

Es waren keine Beanstandungen festzustellen. Die Sachbearbeitung im Bereich des Kassenwesens sollte weiterhin so fortgeführt werden.

**Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Josef Schmidramsl**  
**Prüffeld: Beauftragte Gutachten bei der Stadt Eichstätt**

Der Vorsitzende hat den Bereich der im Prüfungszeitraum 2011 und 2012 bei der Stadt Eichstätt beauftragten Gutachten geprüft.

Der Umfang der vom Vorsitzenden geprüften Gutachten der Stadt Eichstätt lag für das Prüfungsjahr 2011 bei 95.734,87 Euro und für das Prüfungsjahr 2012 bei 90.675,12 Euro.

Die geprüften Gutachten lagen schwerpunktmäßig im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des städtischen Bauamtes. Sie wurden überwiegend im Zuge von Baumaßnahmen in Auftrag gegeben und abgewickelt oder dem Stadtrat zur Vergabe vorgelegt.

#### Ergebnis:

Unregelmäßigkeiten waren dabei nicht festzustellen. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

#### Prüfungsergebnis

Zum 01.01.2008 wurde bei der Stadt Eichstätt die doppelte kommunale Buchführung (Doppik) eingeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt lag die Eröffnungsbilanz 2008 noch nicht vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2011 und 2012 daher anhand der vorläufigen Jahresabschlüsse vorgenommen.

Die nach Art. 102 Abs. 3 GO vorzunehmende Feststellung der Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend erfolgen.

Die endgültigen Haushaltsrechnungen und Jahresabschlüsse 2011 und 2012 für die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung (einschließlich Alten- und Pflegeheim) lagen zum Prüfungszeitpunkt vor. Hier kann die abschließende Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 GO bereits erfolgen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt nach eingehender objektiver Prüfung fest:

#### Vorläufige Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Stadt Eichstätt

- Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und den Rechtsvorschriften; sie ist beweiskräftig.

- Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 mit den vorläufigen Zahlen sind richtig aus den Büchern entwickelt, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes korrektes Bild der Vermögens- und Finanzlage.
- Die Haushaltsführung und die Jahresabschlüsse mit den vorläufigen Zahlen geben keinen Anlass zu Beanstandungen.
- Zu erwähnen ist, dass in den Jahren 2011 bis 2012 jeweils einmal eine unvermutete Kassenprüfung durch den Sachverständigen der Stadtkämmerei bei der Stadtkasse und allen städtischen Zahlstellen stattgefunden hat. Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2011 und 2012 insoweit als abgeschlossen. Die endgültige Rechnungsprüfung und Rechnungsfeststellung erfolgt nach Vorliegen der endgültigen Jahresabschlüsse.

#### Endgültige Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt

- Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und den Rechtsvorschriften; sie ist beweiskräftig.
- Die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2011 und 2012 mit den endgültigen Zahlen sind richtig aus den Büchern entwickelt, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes korrektes Bild der Vermögens- und Finanzlage.
- Die Haushaltsführung und die Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse mit den endgültigen Zahlen geben keinen Anlass zu Beanstandungen.
- Zu erwähnen ist, dass in den Jahren 2011 bis 2012 jeweils einmal eine unvermutete Kassenprüfung durch den Sachverständigen der Stadtkämmerei stattgefunden hat. Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2011 und 2012 damit als abgeschlossen.

#### Einstimmige Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses an den Stadtrat

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen der Stadt Eichstätt für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 **erst nach Vorliegen der endgültigen Jahresabschlüsse 2011 und 2012** gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.



2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen für die von der Stadt Eichstätt verwalteten **Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt** für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 abschließend gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen.

**Der Stadtrat wird in einer eigenen Sitzung über die Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse befinden.**

**Der Stadtrat wird gebeten, vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 hiermit Kenntnis zu nehmen.**

#### Hinweis des Rechnungsprüfungsausschusses

Die nächste örtliche Rechnungsprüfung findet im Jahr 2015 für die Rechnungsjahre 2013 und 2014 statt.

#### Zusammenfassung

Die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2011 und 2012 hat gezeigt, dass die Wirtschaftsführung der Stadt Eichstätt und der von ihr verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt ordnungsgemäß erfolgte und keinen Grund zu Beanstandungen gab.

#### Dank

- dem Team des Rechnungsprüfungsausschusses
- dem betreuenden Sachverständigen der Stadtkämmerei, Herrn VAR Alois Wittmann
- und den letztlich verantwortlichen Oberbürgermeistern, Herrn Arnulf Neumeyer (bis 30.04.2012 im Amt) und Herrn Andreas Steppberger (ab 01.05.2012 im Amt)“

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen das vorstehende Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt und der von der Stadt Eichstätt verwalteten Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für die Jahre 2011 und 2012 zur Kenntnis.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 23 (Vorlage 2014/027)**

Betreff: Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung;  
Bestellung von Herrn Robert Hüttinger zum Kassenverwalter

#### **Vorgang:**

Gemäß Art. 100 Abs. 2 GO haben die Gemeinden einen Kassenverwalter zu bestellen. Nachdem der bisherige Kassenverwalter, Herr Verwaltungsinspektor Josef Forster, mit Wirkung vom 01.02.2014 in den Ruhestand versetzt wurde, muss ein neuer Kassenverwalter bestimmt werden. Nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO ist hierfür der Stadtrat zuständig. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Robert Hüttinger zum Kassenverwalter zu bestellen. Dies wurde auch vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.03.2009 im Zuge der Neuorganisation der Stadtkasse beschlossen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, Herrn Robert Hüttinger ab 01.02.2014 zum Kassenverwalter zu bestellen.

#### **Anwesend: 17 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 24 (Vorlage 2014/060)**

Betreff: Gleichstrompassage Süd-Ost;  
Resolution der Stadt Eichstätt

#### **Vorgang:**

1. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Eichstätt haben im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung am 06.02.2014 einstimmig die nachstehende Resolution zur Gleichstrompassage Süd-Ost beschlossen.

#### **„Resolution**

des Landrats und der Bürgermeister(innen) der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Eichstätt gegen die Planung und den Bau der Gleichstrompassage Süd-Ost durch das Gebiet des Landkreises Eichstätt

Der Landrat und die Bürgermeister(innen) des Landkreises Eichstätt sprechen sich entschieden gegen die Planung und den Bau der Gleichstrompassage Süd-Ost durch das Gebiet des Landkreises Eichstätt aus.

Die Stromtrasse gefährdet die Gesundheit unserer Bürger, beeinträchtigt das Landschaftsbild und ist mit den Zielen des Naturparks Altmühltal nicht vereinbar.

Die Stromtrasse wird für die Stromversorgung im Landkreis weder derzeit noch künftig benötigt. Der Landkreis strebt einen Ausbau der Selbstversorgung aller privaten, öffentlichen und gewerblichen Stromverbraucher mit im Landkreis erzeugtem (vorrangig solarem) Strom von derzeit 41% auf 100% im Jahr 2031 an.

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, bereits im Vorfeld und im Rahmen der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur auf den Stopp der Planung hinzuwirken.

Der Landrat und die Bürgermeister(innen) des Landkreises Eichstätt werden im Schulterschluss mit den Landräten und Bürgermeister(innen) der übrigen betroffenen Landkreise alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zum Stopp der Planung ausschöpfen.“

Herr Landrat Anton Knapp hat im Namen aller Beteiligten darum gebeten, alle Möglichkeiten dahingehend auszuschöpfen, sich dafür einzusetzen, dass die beabsichtigte Planung der Gleichstrompassage Süd-Ost umgehend gestoppt wird.

Der Stadtrat von Eichstätt wird deshalb gebeten, sich der Resolution des Landrats und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Eichstätt gegen die Planung und den Bau einer Gleichstrompassage Süd-Ost durch das Gebiet des Landkreises Eichstätt anzuschließen.

2. Mit Schreiben vom 20.02.2014 hat Herr Stadtrat Reinbold (ÖDP Ortsverband Eichstätt) nachfolgenden schriftlichen Antrag eingereicht:

*„Antrag auf Beschluss einer Resolution gegen die geplante Starkstromtrasse durch den Landkreis Eichstätt und das Gebiet der Stadt Eichstätt*

*Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*wie bekannt, ist eine Gleichstromtrasse mit bis zu 75 m hohen Leitungsmasten durch den Landkreis Eichstätt und das Gebiet der Stadt Eichstätt geplant.*

*Zu dieser Planung bitte ich, folgende Resolution zu beschließen:*

*Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt lehnt die Gleichstromtrasse Süd-Ost mit allen Varianten zur Trassenführung ab.*

*Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, das Bundesbedarfsplangesetz vom Juli 2013 zu ändern bzw. durch ein neues Gesetz, das den Bedürfnissen der Energiewende und keinen anderen wirtschaftlichen Interessen angepasst ist, zu ersetzen.*

*Begründung:*

*Dieses Projekt würde die ins Stocken geratene Energiewende in Bayern auf dem bisherigen, weithin unzureichenden Stand einfrieren.*

*Der Umbau des Stromnetzes in der Bundesrepublik zu einem dezentralen System der Gewinnung und Verteilung von elektrischer Energie wird durch die im Bundesbedarfsplangesetz vom Juli 2013 vorgesehenen Neubauten von Gleichstromtrassen nicht vorangetrieben.*

*Fachleute der Energiewende gehen davon aus, dass diese Leitung für die Umsetzung der Energiewende nicht notwendig ist und der dezentralen Erzeugung und Verteilung entgegensteht.*

*Die bisherige Ausrichtung auf zentrale, große bis sehr große Kraftwerke würde durch die neuen Trassen weiterhin begünstigt. Entgegen der ursprünglichen Begründung, dass die Gleichstromtrasse Süd-Ost nötig sei, um Windstrom aus Norddeutschland nach Süden zu transportieren, ist infolge der Informationsveranstaltungen des Netzbetreibers Amprion klar geworden, die geplante Leitung ist so ausgelegt, dass selbst bei starkem Wind und damit Spitzenleistungen der Windkraftwerke gleichzeitig noch Strom aus der Braunkohleverbrennung durchgeleitet werden kann.*

*Die Stadt Eichstätt ist im Norden des Stadtgebietes unmittelbar von einer möglichen Trasse betroffen. Außerdem betreffen alle Varianten im Naturpark Altmühltal die Stadt Eichstätt als „Hauptstadt des Naturparks Altmühltal“. Die Auswirkungen auf den Tourismus sind meines Erachtens verheerend, weil Naturpark-Touristen hier keinen „Technikpark“ erwarten.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Reinbold, ÖDP-Stadtrat"*

Der vorstehende Antrag ist gemäß Art. 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bis zum 3. Tag vor der Sitzung eingereicht worden. Außerdem ist der Antrag schriftlich gestellt worden und ausreichen begründet. Der Antrag wird deshalb dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

*Anmerkung:*

Aus Sicht der Verwaltung hat sich dieser Antrag erledigt, nachdem die Verwaltung bereits mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Beschlussfassung über eine Resolution gegen die Planung und den Bau der Gleichstrompassage Süd-Ost durch das Gebiet des Landkreises Eichstätt offiziell auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt hat.

Der Stadtrat wird gebeten, sich dieser Auffassung anzuschließen.

**Beratung:**

Stadtrat Reinbold erinnert daran, dass er bereits in der Stadtratssitzung am 20.02.2014 den mündlichen Antrag gestellt hat, eine Resolution gegen die geplante Starkstromtrasse zu beschließen und damals erklärt hat, den Antrag schriftlich nachzureichen.

Stadtrat Reinbold erklärt, dass er sich natürlich der von der Verwaltung vorgelegten Resolution anschließt und seinen Antrag vom 20.02.2014 zurücknimmt. Bei seiner Antragstellung war ihm die „Bürgermeisterresolution“ nicht bekannt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat von Eichstätt spricht sich eindeutig gegen den Bau der Gleichstrompassage Süd-Ost durch das Gebiet des Landkreises Eichstätt aus und schließt sich der vorstehenden Resolution des Landrats und der Bürgermeister(innen) der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Eichstätt an.

**Anwesend: 17 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 25 (Vorlage 2014/001)**

Betreff: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Schernfeld zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung der Kletterhalle der Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins

**Vorgang:**

Die Sektion Eichstätt des Deutschen Alpenvereins beabsichtigt, im Jahr 2014 im Bereich Kinderdorfstraße/Willibaldstraße auf einer in der Gemeinde Schernfeld liegenden Grundstücksfläche eine Kletterhalle zu errichten.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bietet es sich an, die Grundstücksfläche an den im Straßenbereich in der Gemarkung Eichstätt verlegten Mischkanal und damit an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt anzuschließen. Aus technischer Sicht ist der Anschluss ohne Probleme möglich; die erforderliche Kapazität des Kanalsystems ist gegeben.

Zur rechtlichen Umsetzung des Anschlusses wird der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schernfeld und der Stadt Eichstätt erforderlich.

Mit der Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Schernfeld für das Grundstück der Kletterhalle ihre Aufgaben und Befugnisse bezüglich der Abwasserbeseitigung auf unbestimmte Zeit auf die Stadt Eichstätt, während die Stadt Eichstätt in die Rechte und Pflichten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung eintritt.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung ist für keine Vertragspartei mit Kosten verbunden.

Bezüglich der Anschlusskosten wird vor Realisierung des tatsächlichen Anschlusses vielmehr auf der Grundlage der Zweckvereinbarung eine Sondervereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Sektion Eichstätt des DAV abzuschließen sein, mit der neben den technischen Vorgaben auch die Kostentragung sowie die Beitragserhebung zu regeln sein wird.

Der Entwurf der abzuschließenden Zweckvereinbarung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Anzumerken ist, dass die Gemeinde Schernfeld den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss zum Abschluss der Vereinbarung bereits Ende 2013 herbeigeführt hat. Nach Vorliegen eines zustimmenden Beschlusses des Stadtrats wird der Vereinbarungsentwurf vor Unterzeichnung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Eichstätt zur Genehmigung vorzulegen sein.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schernfeld und der Stadt Eichstätt zu.

### **Anwesend: 17 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt 16 Stimmen gegen 1 Stimme.

---

### **Protokoll-Nr. 26 (Vorlage 2014/023)**

Betreff: Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH zur Beschlussfassung zum Beitritt zur Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG, Hallbergmoos

### **Vorgang:**

Die Stadtwerke Eichstätt verfolgen im Rahmen der Energiewende die Zielsetzung, sich verstärkt im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu engagieren und damit die den Stadtwerken zuzurechnende regenerative Stromerzeugung kontinuierlich auszubauen.

Aufgrund der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen, die u.a. die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Bayern erheblich verschärfen werden, sowie die sich abzeichnende EEG-Reform, die zu einer deutlichen Absenkung der EEG-Vergütungen führen wird, zeichnet sich ab, dass dieses Engagement sinnvoller Weise nicht ausschließlich auf Standorte in unmittelbarer Nähe zu Eichstätt bzw. den Landkreis Eichstätt beschränkt werden sollte.

Für die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH ist es daher sinnvoll, nach einer Plattform zu suchen, die es ermöglicht, sich regional oder überregional an regenerativen Erzeugungsprojekten zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang bietet sich ein Beitritt der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH zur Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG, Hallbergmoos, an. Die Energieallianz Bayern wurde im Jahr 2009 gegründet und ist ein Zusammenschluss von 33 mittleren, meist bayerischen Energieversorgungsunternehmen. Die Gesellschaft verfolgt die Zielsetzung, für ihre Gesellschafter regenerative Energieerzeugungsprojekte zu generieren, an denen sich die Gesellschafter beteiligen können.

Für die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH besteht die Möglichkeit, sich mit wirtschaftlicher Wirkung ab 01.01.2014 an der Gesellschaft in Form einer Kommanditeinlage in Höhe von 5.000 € zu beteiligen. Daneben müsste für die bereits abgelaufenen Geschäftsjahre ein Aufpreis in Höhe von 9.000 € geleistet werden. Die jährlichen Kosten würden sich auf 3.000 € belaufen.

Der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH würde ein Beitritt ermöglichen, sich im Rahmen von Einzelfallentscheidungen an regenerativen Erzeugungsprojekten zu beteiligen. Das im Zeichen der Energiewende erforderliche Engagement der Stadtwerke im Bereich der Wertschöpfungsstufe "Erzeugung" könnte damit auf eine breite Basis gestellt und auch im Sinne der Risikominimierung gestreut werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH am 20.01.2014 einem Beitritt der Stadtwerke Eichstätt zur Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG, Hallbergmoos, zugestimmt. Eine rechtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, hat im Übrigen ergeben, dass einem Beitritt der Stadtwerke zur Energieallianz nichts entgegensteht.

Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH bedarf eine Beteiligung an einem Unternehmen allerdings der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH, die kraft Gesetz allein durch den Oberbürgermeister repräsentiert wird.

### **Beschluss:**

Im Hinblick auf die erforderliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ermächtigt der Stadtrat die Gesellschafterversammlung, folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

"Die Gesellschafterversammlung stimmt einer Beteiligung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH an der Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG, Hallbergmoos, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 5.000 € zu. Die Beteiligung soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2014 erfolgen. Der Zahlung eines einmaligen Aufgelds in Höhe von 9.000 € sowie laufenden jährlichen Kosten in Höhe von 3.000 € wird ebenfalls zugestimmt. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen."

Anzumerken ist, dass für die beabsichtigte Beteiligung keine Anzeigepflicht bei der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Eichstätt gemäß Art. 96 Abs. 1 GO besteht, da die Beteiligung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betreffen wird. Bei einem Stammkapital von 465.000 € errechnet sich für die vorgesehene Beteiligung in Höhe von 5.000 € ein Anteil von nur 1,07 Prozent.

**Anwesend: 18 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt mit 16 gegen 2 Stimmen der Stadträte Knipp-Lillich und Reinbold.

---

**Protokoll-Nr. 27 (Vorlage 2014/107)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Homepage der Stadt Eichstätt;  
Aufnahme der Seniorenbeauftragten und Jugendbeauftragten

**Niederschrift:**

Aus den Reihen des Stadtrates wird angeregt, dass die Seniorenbeauftragten und Jugendbeauftragten auf der Homepage der Stadt Eichstätt gesondert aufgeführt werden sollen.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---



### **Protokoll-Nr. 27a) (Vorlage 2014/133)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Beauftragter der Stadt Eichstätt für die Pflege der Städtepartnerschaften

#### **Niederschrift:**

Stadtrat Dr. Janssen erinnert daran, dass vor längerer Zeit angeregt wurde, für die Pflege der Städtepartnerschaften einen Beauftragten zu bestellen, der ehrenamtlich tätig ist.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 27b) (Vorlage 2014/116)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
a) Freiwasserparkplatz; Öffentliche Toiletten  
b) Ostfriedhof; Toilette

#### **Niederschrift:**

Stadträtin Gabler-Hofrichter berichtet, dass sie von Bürgern darauf angesprochen wurde, dass die öffentliche Toilette bei der Haifischbar geschlossen ist.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass derzeit kein Kanalanschluss vorhanden ist und deshalb die öffentlichen Toiletten nicht benutzbar sind.

Stadträtin Gabler-Hofrichter bringt weiter vor, dass die Toiletten im Ostfriedhof sich in einem schlechten Zustand befinden sollen.

Stadträtin Knipp-Lillich stellt fest, dass sie bereits vorgeschlagen hat, die Toiletten im Bahnhofgebäude für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Stadtbaumeister Janner entgegnet, dass seiner Kenntnis nach die Toiletten im Bahnhofgebäude vermietet sind und erst geprüft werden muss, ob der Vorschlag umgesetzt werden kann.

Stadtrat Eder ist der Meinung, dass evtl. ein Toilettenwagen in der Nähe der Parkplätze aufgestellt werden müsste.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 27c) (Vorlage 2014/115)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Buchenhüll;  
Zustand der Feldwege

#### **Niederschrift:**

Stadträtin Gabler-Hofrichter weist darauf hin, dass sich die Feldwege im Stadtteil Buchenhüll in einem schlechten Zustand befinden sollen. Sie ist diesbezüglich bei einer Veranstaltung im Stadtteil Buchenhüll von Bürgern angesprochen worden.

Oberbürgermeister Steppberger erwidert, dass die Verwaltung zusammen mit Stadtrat Alberter, der den Stadtteil Buchenhüll vertritt, klären wird, um welche Feldwege es sich handelt.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 27d) (Vorlage 2014/134)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Bahnhofplatz;  
Mauer zwischen dem Bahnhofgebäude und dem Anwesen Bahnhofplatz 15 (Frey)

#### **Niederschrift:**

Stadtrat Dr. Eisenkeil informiert, dass er wegen der desolaten Mauer zwischen dem Bahnhofgebäude und der Gaststätte Frey, Bahnhofplatz 15, angesprochen wurde. Für Gäste der Stadt, die mit der Bahn kommen, ist es kein erfreulicher Zustand. Es sollte daher dort Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 27e) (Vorlage 2013/142)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Hotel in der Spitalstadt

**Niederschrift:**

Stadtrat Engelhard fragt, ob es Neuigkeiten zu einem Investor für das Hotel in der Spitalstadt gibt.

Oberbürgermeister Steppberger antwortet, dass es immer wieder Nachfragen von möglichen Investoren für ein Hotel in der Spitalstadt gibt.

Auf die Frage nach dem „vorweihnachtlichen Investor“ antwortet der Vorsitzende, dass dieser Interessent zwischenzeitlich abgesagt hat.

Stadtrat Engelhard möchte wissen, ob die Investoren auch Gründe angeben, warum sie kein Interesse an einem Hotel in der Spitalstadt haben.

Sowohl Oberbürgermeister Steppberger als auch Verwaltungsdirektor Bittl erklären, dass die Interessenten für ein Hotel in der Spitalstadt bei ihren Absagen nie Gründe angegeben haben, jedoch waren nach ihren Aussagen weder das Grundstück noch der Standort ausschlaggebend für die Absage.

**Anwesend: 18 Stadträte**

---

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider  
Verwaltungsangestellte